IMT Nuremberg Archives

H – 2724

International Court of Justice

Dr. Servatius

Herr Praesident, meine Herren Richter,

Die Anklagebehoerde hat beantragt, dass das Korps der Politischen Leiter als fuer verbrecherisch zu erklaeren. Was wird der so zusammengefassten Gruppe von Personen vorgeworfen ?

Gegenstand der Untersuchung war die Judenverfolgung und der Kampf mit der Kirche, sowie die Aufloesung der Gewerkschaften ; die Aufforderung zum Lynchen von notgelandten Fliegern, die Misshandlung von Auslaendern; die Verhaftung politischer Gegner und Methoden der Ueberwachung und Bespitzelung.

Es muss dem gegenueber der juristische Kern der von der Anklage erhobenen Beschuldigung herausgestellt werden. Di se geht dahin, dass das Korps der Politischen Leiter alle die genannten Handlungen gemeinsam begangen habe zur Entfesselung eines Angriffskrieges oder dass es sich zusammengetan habe, um die erwaehnten Kriegsverbrechen zu begehen.

Einleitend ist klarzulegen, dass alle Handlungen, die nicht von diesen Motiven getragen sind oder als Einzelhandlungen nicht zum gemeinsamen Plan der Verschwoerung gehoeren, von der Beschuldigung nicht erfasst werden.

Die grossen Verbrechen, wie die Ausrottung der Juden und die Toetung politischer Gegener in Konzentrationslagern sind keine Humanitaetsverbrechen im Sinne des Statuts, und die kleinen Massnahmen der Bespitzelung oder Wahlfaelschung sind hier im Verfahren fuer sich genommen unbe-

H2724 -0002

H2724-0003

achtlich, wenn nicht alles ausgerichtet ist und zum Ziele hat die Verbrechen, die in Art. 6 des Statuts als Verbrechen gegen den Frieden und Kriegsverbrechen als voelkerrechtswidrig festgelegt sind.

Auf diese Rechtslage ist bereits frueher hingewiesen worde ohne Widerspruch zu finden. Ich will zur Unterstuetzung der Ansicht auf das Berliner Zusatz-Protokoll zum Statut vom 6.10.1945 hinweisen. Es handelt sich um eine Vereinbarung der 4 Signaturmaechte des Statuts, deren einziger Punkt die Umwandlung eines Strichpunkts in ein Komma bildet. Mit der Vereinbarung erfolgt die Berichtigung des Textes des Artikels 6c, der durch den im englischen und franzoesischen Text vorhandenen Strichpunkt in 2 Teile getrennt worden war; dies hatte zum Ergebnis, dass Humanitaetsverbrechen auch hatten verfolgt werden koennen, ohne mit Verbrechen gegen den Frieden oder Kriegsverbrechen, fuer die das Tribunal zustaendig ist, im Zusammenhang zu stehen. Diese Moeglichkeit eines Eingriffs in die inneren Angelegenheiten eines Staates ohne Kriegszusammenhang faellt fort, nachdem der Art. 6c entsprechend dem russischen Text gefasst ist.

Ein Eingriff aus humanitaeren Erwaegungen allein ist damit fuer das Tribunal ausgeschlossen.

Auch die Anklagebehoerde hat in allen grundlegenden Ausfuehrungen stets darauf Bedacht genommen, den Zusammenhang aller Beschuldigungen mit den Verbrechen gegen den Frieden und mit den Kriegsverbrechen durch den Nachweis der Verschwoerung in Zusammenhang zu bringen.

-.-

H2724 - 0004

Wer wird von dem gegen das Korps der Politischen Leiter gerichteten Antrag erfasst ?

Nach dem Statut ist es Sache der Anklagebehoerde, den Kreis der Personen zu bestimmen, der als Organisation oder Gruppe fuer verbrecherisch erklaert werden soll. Hier ist der Antrag gerichtet gegen das " Korps der Politischen Leiter " nach der national-sozialistischen Terminologie.

Trotz der Bezeichnung, die auf eine Organisation hinweist, hat eine solche nicht bestanden. Es ist selbst durch Anordnung des Stellvertreter des Fuehrers in der Partei, HESS, vom 27.7.1935, Dokument-Nr.P.L. 14, die fuer den gleichen Personenkreis gewaehlte Bezeichnung " Politische Organisation " ausdruecklich verboten worden. Als Begruendung wurde dafuer angegeben, dass es eine besondere Organisation innerhalb der Partei nicht geben koenne. Tatsaechlich handelt es sich bei dem Personenkreis auch nur um Funktionaere, wie sie jede Partei als leitende und ausfuehrende Organe hat.

Aber es besteht kein Zweifel, dass eine Mehrzahl von Personen vorhanden ist, die durch ihre Titel als Politische Leiter zu bestimmen sind.

Es ist keine Gruppe, die sich zusammengeschlossen hat, denn in dem Kreis der Politischen Leiter kam man nicht durch seinen Beitritt, sondern infolge einer ohne eigenes Zutun erfolgten Ernennung, durch einen Hoheitsakt. Die Rechtslage entspricht der eines jeden Beamten, der durch seine Ernennung in den Kreis seiner Kollegen tritt.

H2724 - 0005

Wodurch wird dieser Kreis als besondere Gruppe zusammengefasst ?
Ausser durch die Ernennung nur durch das Recht zum Tragen einer Uniform, die damit verbanden war; hinzu kommt der Eid, der aber insofern keine Besonderheit darstellt, als ihn alle Beamten und Soldaten in gleicher Form zu leisten hatten.

Die Aufgaben und Taetigkeiten der Angehoerigen des Korps der Politischen Leiter sind dagegen durchaus verschieden, ihrer Art und Bedeutung nach. Es gab Politische Leiter, die in Verbaenden, wie Deutsche Arbeitsfront und Nationalsozialistische Volkswohlfahrt taetig waren und bei ihrer praktischen Verwaltungsarbeit nur aus dekorativen Gruenden eine Uniform trugen. Es sind dies die Angehoerigen der verschiedenen angeschlossenen Verbaende, die selbst von dem Antrag der Anklagebehoerde bewusst nicht erfasst worden sind.

Daneben gibt es Politische Leiter, den den eigentlichen politischen Apparat gesteuert haben ; es sind dies die Hoheitstraeger und die Mitglieder der Politischen Staebe, die von der Anklagebehoerde als top-leaders oder main-leaders bezeichnet werden (Trialbrief Seite 1 und 73).

Aus der Begruendung des Antrags der Anklagebehoerde ergibt sich, dass unter dem Korps der Politischen Leiter von ihr nur diese Angehoerigen verstanden werden; diese sind aufgezaehlt vom Reichsleiter bis zum Blockleiter.

Aus den angeschlossenen Verbaenden sind damit die Politischen Leiter nur insoweit erfasst, als sie in den poli-

H2724-0006

tischen Staeben taetig waren, die sich um die Hoheitstraeger gruppieren.

Dieser Personenkreis kann insofern als besondere, bestimmbare Gruppe zusammengefasst werden, als hier eine Verbindung durch das Unterstellungsverhaeltnis, die Disziplinarbefugnis und den Geschaeftsgang vorhanden ist.

- . -

Die Zahl der so betroffenen Personen ist von der Anklagebehoerde nach der Zahl der Aemter fuer das Jahr 1939 mit etwa 600 000 berechnet worden. Wie das als Grundlage benutzte Dokument 3058-PS ergibt, sind damit nicht die Aemter in den Staeben miterfasst; die Berechnung ergibt, dass es neben den Hoheitstraegern, einschliesslich Zellen - und Blockleitern noch etwa 475 000 solcher Aemter gab, die mit Politischen Leitern besetzt waren. Fuer das Jahr 1939 erhoeht sich damit die Zahl der Politischen Leiter in den politischen Staeben auf etwa 1 Million.

Wie sich aus der Parteistatistik errechnen laesst, wird durch den starken Personenwechsel in 12 Jahren die Zahl um das 1 1/2 -fache, also auf ca. 2,5 Millionen vermehrt. Dabei ist die Tatsache beruecksichtigt, dass die Zahl der Aemter zunaechst nur halb so gross war.

Nimmt man die Mitglieder der Ortsgruppenstaebe heraus, so bleibt eine Zahl von ca 1,5 Millionen uebrig.

Nicht eingerechnet in diese Zahlen sind die Amtstraeger

H2724 - 0007

aus den Staeben, die nicht zu Politischen Leitern ernannt worden sind und diejenigen, die waehrend des Krieges ehrenamtlich mit der Taetigkeit von Politischen Leitern in untergeordneten Stellen beauftragt wurden; dies sind vor allem Zellen- und Blockleiter im Kriege; deren Zahl kann man nach Angabe der Zeugen auf 600 000 schaetzen. Nimmt man diese Personen mit der Anklagebehoerde in den Kreis der Politischen Leiter hinein, so erhoecht sich die Gesamtzahl der betroffenen Personen auf 2,1 Millionen. Die Zahl erhoeht sich noch dadruch dass auch sonstige Amtstraeger in den politischen Staeben, ohne zu Politischen Leitern ernannt worden zu sein, waren.

Durch den Umstand, dass der Antrag der Anklagebehoerde auf Politische Leiter beschraenkt ist, wird ein Teil von Personen in den politischen Staeben nicht erfasst; es sind dies diejenigen, die nicht zu Politischen Leitern ernannt worden sind, obwohl sie ein Amt bekleideten.

Eine Ausdehnung des Antrages auf diese Personen kann nachtraeglich nicht ohne Verfahrens-Nachteil fuer die Betroffenen erfolgen, da ihnen die Moeglichkeit des Antrages auf rechtliches Gehoer in der ersten Bekanntmachung des Tribunals nicht gegeben worden ist.

- . -

Bevor die Frage behandelt werden kann, ob die so bestimmte Gruppe fuer verbrecherisch erklaert werden soll, ist die voelkerrechtliche Zulaessigkeit des Antrages zu eroertern.

H2724 - 0008

Nach Art. 50 der Haager Landkriegs-Ordnung ist eine Kollektivbestrafung der Bevoelkerung nur zugelassen, wenn die Bevoelkerung fuer Einzelhandlungen insgesamt fuer mitschuldig erachtet wird. Dies ist eine Ausnahmevorschrift, die lediglich dem Schutz der Besatzungsmacht dient.

Damit ist eine gleiche Massnahme aus allgemeinen politischen Erwaegungen verboten. Man kann nicht eine Gruppe bestrafen, weil ihren Mitgliedern die Schuld am Kriege beigemessen wird oder man sie fuer den moralischen Widerstand verantwortlich macht. Man kann nicht alle " politischen Kommissare " oder " Juden " festnehmen und wegen ihrer politischen Haltung aburteilen. Das Verbot der H.L.O. beruht auf dem strafrechtlichen Individualprinzip der Demokratie, das sein Ansehen nicht verloren hat.

Ob der Antrag der Anklagebehoerde rechtmaessig ist oder ob das Statut den Art. 50 der H.L.O. ausser Kraft gesetzt hat, ist von amtswegen zu pruefen.

Haelt man das Verfahren fuer zulaessig, dann ist zu untersuchen, ob die Mitschuld der Gruppe als erwiesen angesehen werden kann. Wie ein solcher Beweis erbracht werden soll, daruber sagt weder die H.L.O. noch das Statut etwas.

Man kann zwei Prinzipien berolgen, das der Gerichtigkeit oder das der Zweckmaessigkeit.

Das Prinzip der Gerechtigkeit verlangt den Nachweis der individuellen Schuld und die Verurteilung einer

Gruppe ist abzulehnen, " wenn auch nur ein Gerechter unter ihnen ist."

Das Prinzip der Zweckmaessigkeit laesst eine Majorisierung der Schuldlosen zu und man zieht es damit vor, eher Schuldlose mitzubestrafen als die Schuldigen unverfolgt zu lassen.

Die Anklagebehoerde hat wiederholt erklaert, es sei das Ziel des Antrages, nur die Schuldigen zu bestrafen und nicht den Schuldlosen eine Falle zu stellen oder sie mit im Netz zu fangen.

Diese Worte entsprechen dem Prinzip der Gerechtigkeit ; aber der Antrag selbst, die Gruppe fuer verbrecherisch zu erklaeren, beruht auf Zweckmaessigkeitsueberlegungen. Der scheinbare Widerspruch kann nur so geloest werden, dass der Spruch des Gerichts als ein prozessuales Mittel verlangt wird, um einem Beweisnotstand abzuhelfen.

Im dem Vorverfahren vor dem Tribunal wuerden danach zwar ein Teil Schuldlose miterfasst, aber diesen sollen im Nachverfahren " alle Einwendungen offen-stehen", wie Justice Jackson erklaert hat.

Das Tribunal hat mit Beschluss vom 13.3.1948 gelegentlich der Regelung des Beweisverfahrens in dem Sinne Stellung genommen, dass eine Majorisierung moeglich erscheint; eine Festlegung fuer die Entscheidung selbst oder die endgueltige Auswirkung auf die spaeteren Einzelverfahren ist nicht erfolgt.

Die Entscheidung des Tribunals muss in dieser Hinsicht wesentlich davon abhaengen, welche Auswirkungen sein Spruch haben wird.

H2724 - 0010

Von groesster Bedeutung ist daher das Gesetz Nr. lo des Kontrollrates vom 2o.12.1945. Nach dem Text dieses Gesetzes schei es so, als ob die blosse Mitgliedschaft in einer Organisation oder Gruppe, die fuer verbrecherisch erklaert worden ist, die Bestrafung zur Folge haben muss. Waere dies der Fall, so wue de die Einbeziehung der Schuldlosen im jetzigen Verfahren ein schwerer Einbruch in das Verschuldens-Prinzip darstellen, das die Grundlage des heutigen Strafrechts bildet.

Mit dem Text des Statuts waere eine solche Auslegung nicht vereinbar. Dort wird zwar in Art. lo der Einwand, dass die Organisation nicht verbrecherisch gewesen sei, fuer unzulaessig erklaert, aber es bleibt der Einwand fuer jeden offen, dass ihm der verbrecherische Charakter nicht bekannt gewesen sei.

Auch aus Art. 11 des Statuts ergibt sich, dass eine Verurteilung nur wegen der " Teilnahme an der verbrecherischen Taetigkeit " vorgesehen ist.
In diesem Sinne aeussert sich auch die informierte Presse und der Rundfunk.

-.-

Es erhebt sich die Frage, wodurch der verbrecherische Charakter der Gruppe begruendet wird, der fuer ihre Beurteilung ausschlaggebend ist.
Die Auffassung des Tribunals ist aus dem Beschluss vom 13.3. 46 erkennbar. Das wesentliche ist die Teilnahme an der Verschwoerung. Diese setzt den Zusammenschluss der Gruppe zur Begehung eines bestimmten nach Art. 6 des Statuts verbrecherischen Vorgangs voraus. Der Zusammenschluss aber fusst bei jedem Verschwoerer auf einer konkreten Kenntnis der in Aussicht genommenen Verbrechen.

H2724 - 0011

Die Anklagebehoerde begruendet diese Kenntnis mit der Behauptung der Offenkundigkeit oder der umfassenden Unterrichtung der Politischen Leiter.
Offenkundig waren Judenverfolgung und Kirchenverfolgung als allgemeine Tendenzen. Nicht bekannt aber waren die hieraus herruehrenden kriminellen Exzesse.

In diesem Zusammenhang ist weiter Folgendes wichtig :
Es kommt nicht auf die Offenkundigkeit dieser Tatsachen, sondern auf die Offenkundigkeit des Motivs an.

Soweit es sich nicht um echte Kriegsverbrechen handelt, muss das Motiv des Angriffskrieges bekannt sein; die Handlungen muessen als erstes Stadium eines Angriffskrieges erkennbar gewesen sein. Nur so kann die Teilnahme an der verbrecherischen Verschwoerung erfolgen.

Die Anklagebehoerde folgert nun, dass diese Motive sich aus der Lehre des Nationalsozialismus fuer die Betroffenen ergeben haetten; dort seien die Ziele angegeben, die notwendigerweise zum Angriffskrieg fuehren muessten. So wird auch der Aufbau der Partei und die Gewinnung von Mitgliedern sowie die Erlangung der Macht von dem Motiv des Angriffskrieges her verbrecherisch.

Es wird behauptet, dass ein Bund bestehe, zur Begehung eines Angriffskrieges oder zur Begehung von Kriegsverbrechen.

Ist diese Folgerung richtig ?

Als Leitfaden hatten die Politischen Leiter das

H2724 - 0012

Parteiprogramm und das Buch " Mein Kampf " .

Das Parteiprogramm war von den innenpolitischen Gegnern heftig angegriffen worden, aber von aussenpolitischen Stellen war es nicht beanstandet worden. Im Jahre 1925 hatte die Hohe Interalliierte Rheinland-Kommission in Koblenz fuer das Rheinland und spaeter der Voelkerbund fuer Danzig das Parteiprogramm genehmigt. Die Partei wurde mit ihrer im Buch " Mein Kampf " niedergelegten Weltanschauung zugelassen. Im uebrigen war bekannt, dass Hitler erklaert hatte, dass sein Buch in vielen Punkten ueberholt sei.

Es ist richtig, dass die von der Partei erstrebten Ziele zu einem Krieg fuehren konnten und es trifft auch zu, dass ein Krieg, der etwas erstrebt, was den Besitz anderer beeintraechtigt, einen Angriff auf diesen Besitz enthalten muss.
Aber die Parolen " Lebensraum " und " Los von Versailles " mussten nicht notwendig zum Angriffskrieg fuehren, ebensowenig wie die Losung " Proletarier aller Laender vereinigt euch " zum Angriffskrieg fuehren muss. Es gibt den Weg der Verhandlungen durch Appell an die Einsicht. Wie im Inneren des Staates Streik, Aufruhr und Revolution fuer Arbeiter berechtigt sein kann, um ihr Lebensrecht zu erkaempfen, so kann es im Leben der Voelker zum Kriege kommen. Aber der normale Weg ist der der Verhandlung. Jedes Mitglied einer Oppositionspartei koennte sonst schon wegen Hochverrats verfolgt werden.

-.-

H2724-0013

Dr. Servatius

Ob tatsaechlich ein Angriffskrieg vorgelegen hat, der offensichtlich ueber den technischen Begriff der Kampferoeffnung hinausging, ist im Verfahren vor dem Tribunal von vielen Hauptangeklagten mit wichtigen Gruenden bestritten worden.

Wenn Hitler Lebensraum verlangt hat, so zeigt das Ergebnis des Krieges, dass andere Staaten ihn nehmen, ohne das Prinzip zu verdammen, das als "Lebensgesetz" die Ursache des Angriffskrieges sein soll. Die Weltarchive bleiben verschlossen.

Fuer die Verteidigung kommt es nicht so sehr darauf an, festzustellen, ob ein Angriffskrieg vorgelegen hat, sondern darauf, ob die Politischen Leiter darum wussten und dies fuer sie offen zutage lag.

Gegen die Offenkundigkeit von Angriffsabsichten sprechen gerade die Tatsachen eine lebhafte Sprache. Eindrucksvoll fuer jeden Politischen Leiter musste das Angebot Hitlers sein, bis zum letzten Maschinengewehr abruesten zu wollen und seine wiederholte Erklaerung, dass das Ungluck der anderen Voelker dem eigenen Volke keinen Nutzen bringen koenne, dass vielmehr die Wohlfahrt aller die Grundlage des Voelkerlebens sei. Eindrucksvoll musste sein das Flottenabkommen mit England, die Erklaerung Frankreich gegenueber, keine territorialen Ansprueche mehr erheben zu wollen, das Muenchener Abkommen und schliesslich der Freundschaftsvertrag mit der Sowjet-Union. Gerade dieser rief eine Welle der Freude hervor, weil er den Frieden mit dem bis dahin als schlimmsten Feind bezeichneten Gegner herbeizufuehren schien. Grade dieser Vertrag beweist zugleich

H2724 – 0014

Dr. Servatius.

die Unmoeglichkeit aus dem Buch "Mein Kampf" eine Richtlinie fuer die Praxis herauslesen zu wollen.

Zur Beurteilung der Aufruestung Deutschlands durch die Politischen Leiter steht im Vordergrund die wiederholte Erlaeuterung Hitlers, dass man die "Buendnisfaehigkeit" durch die Ruestungsgleichheit herstellen muesse. Das Mass der Aufruestung war im Verhaeltnis zur Staerke der Gegner nicht erkennbar und Hitler selbst hatte erklaert, dass es Wahnsinn sei, als kleiner Staat der ganzen Welt gegnuebertreten zu wollen.

Der Grundstein der Ueberzeugung aller Politischen Leiter, dass ein Krieg nicht beabsichtigt sei, war aber die immer wieder betonte Tatsache, dass Hitler selbst im ersten Weltkrieg als Soldat an der Front gestanden hatte; es war darum nicht zu erwarten, dass er die Leiden eines neuen Krieges heraufbeschwoeren wuerde.

So hat Hitler auf dem Parteitag im Jahre 1936 in Nuernberg bei einem Appell, der sich ausschliesslich an die versammelten Politischen Leiter richtete, woertlich ausgefuehrt:

"Wir haben nie in diesen langen Jahren ein anderes Gebet gehabt als das: Herr, gib unserm Volk den inneren und gib und erhalte ihm den aeusseren Frieden ! Wirhaben in unserer Generation des Kampfes so viel miterlebt, dass es verstaendlich ist, wenn wir uns nach dem Frieden sehen.....

"ir wollen fuer die Zukunft der Kinder unseres Volkes sorgen, fuer die Zukunft arbeiten, um ihnen das Leben dereinst nicht

H2724 - 0015

Dr. Servatius.

nur sicherstellen, sondern es ihnen auch zu erleichtern. Wir haben so Schweres hinter uns, dass wir nur eine Bitte an die gnaedige und guetige Vorsehung richten koennen: Erspare unseren Kindern das, was wir erdulden mussten ! "ir wollen nichts als Ruhe und Frieden fuer unsere Arbeit". (vergl.Dokument Nr.P.L. 41a).

Diese Worte richteten sich an dieselben Maenner, die heute als Politische Leiter von der Anklage betroffen werden.

Den Kriegsgedanken standen feste Grundlagen fuer eine positive Friedenspolitik gegenueber.
Die Tatsache, dass Hitler selbst Arbeiter gewesen war, stand hier fuer alle im Vordergrund, die fuer den Sozialismus kaempften und an die Verwirklichung von Friedensplaenen glaubten. Als das groesste Friedenswerk erschien die Beseitigung der Arbeitslosigkeit; ein Erfolg, der ueberzeugend war fuer jedermann, der wieder zu Verdienst kam. Nicht die Daemonie Hitlers hat 7 Millionen Arbeitslose und ebensoviele Kurzarbeiter mit ihren Familien auf seine Seite gebracht, sondern die Tatsache hat die Massen bezwungen, dass er ihnen wieder Arbeit und Brot gab.

Es kann nicht bestritten werden, dass die Stellung des Arbeiters ueber die nackte Existenz hinaus gebessert und sein Ansehen gehoben wurde . Bei Beginn des Krieges war ein grosses soziales Werk im Aufbau, naemlich die allgemeine Altersversicherung, Dies sah fuer den Politischen Leiter nicht nach Angriffskrieg aus.

H2724 - 0016

Dr.Servatius.

Es besteht noch ein wichtiger Grund, der der Offenkundigkeit der Vorgaenge und ihrer Motive entgegenstand; es ist das System der Geheimhaltung.

Die Mittel der Geheimhaltung sind dem Tribunal aus der Beweisaufnahme bekannt.
Ich moechte einen anderen Gesichtspunkt hervorheben, der in besonderer Weise das Geheimnis schuetzen half: Es ist das Vertrauen, das Hitler genoss.

Dieses Vertrauen wurde gespeist aus dem grossen Reservoir des sozialen Erfolges durch die Besseitigung der Arbeitslosigkeit, die die Menschen an den Rand der Verzweiflung gebracht hat. Hinzu kamen die vom Ausland anerkannten Erfolge der Aussenpolitik.

Alles wurde gestuetzt durch die hergebrachte Autoritaet des Staates und Herausstellung der Tradition: es sind beides Dinge, die auf das Volk von grossem Einfluss sind.

Dazu kam eine bis dahin unbekannte Offenheit der Sprache in aussenpolitischen Dingen, die der franzoesische Anklaeger als "Naivitaet" bezeichnet. Innenpolitisch hatte diese Offenheit die Wirkung, dass die Ueberzeugung entstand, Hitler werde keine geheimen Dinge ins Werk setzen. Abgerundet wurde das Bild fuer die Millionen Anhaenger durch die Fassade des Ansehens und der Wuerde, die grade der Kreis um Hitler aufrecht erhielt, von den am ersten Kritik und Warnung zu erwarten

H2724 - 0017

Dr.Servatius.

Aus alles muss sich ergeben, dass eine Kenntnis von Angriffsabsichten fuer die Politischen Leiter nicht zu erlangen war.

Auch die Annahme der Anklagebehoerde, dass eine besondere Unterrichtung ueber die Plaene erfolgt sei, duerfte nach dem Ergebnis des Prozesses hinfaellig sein. Die Behauptung der Anklagebehoerde beruht vermutlich auf der urspruenglichen Annahme, dass es zum normalen Geschaeftsgang gehoert habe, alle Hoheitstraeger zu unterrichten, waehrend nunmehr feststeht, dass nur ein engster Kreis eingeweiht war.

-.-

Anders ist die Lage bei den Kriegsverbrechen; hier geht es nicht um den Nachweis des Motivs bekannter Vorgaenge, sondern um die Kenntnis der Tatsachen selbst.

Es ist sicher, dass Kriegsverbrechen wegen ihres verwerflichen Motivs naturgemaess geheim gehalten werden.

Ueber den Ring des Schweigens, der um die schlimmsten Greuel gezogen war, hat das Tribunal durch die Beweisaufnahme Kenntnis erhalten. Andere Kriegsverbrechen, die vorgeworfen werden, sind Einzelfaelle, die nicht zur allgemeinen Kenntnis gelangten. Hierzu wird bei den einzelnen Punkten der Vorwuerfe Stellung genommen.

Von der Anklage sind eine Reihe von Vorgaengen vorgebracht worden, die nach dem Statut selbst keine Verbrechen darstellen.

H2724 - 0018

Dr. Servatius.

Es ist Beweis gefuehrt worden ueber den Aufbau der Partei, die Machtergreifung und die Erhaltung der Macht. Es sind dies Vorgaenge, die im allgemeinen nicht bestritten worden sind. Die Schaffung eines diktatorischen Staates und das Verbot anderer Parteien ist eine innerpolitische Massnahme, die jeder Staat nach seinem Ermessen treffen kann.

Es ist eine unnatuerliche Konstruktion, die dahin geht, dass diese Methoden zum Zwecke des Angriffskrieges geschaffen worden und daher verbrecherisch seien. Fuer eine derartige Annahme fehlt ein Anhalt.

Der diktatorische Aufbau des Staates kann ebenso wie fuer den Angriffskrieg auch als eine Notwendigkeit fuer den Aufbau des Sozialismus erscheinen. So kann die Lenkung der Wirtschaft dem Boesen und dem Guten dienen.

Der britische Anklagevertreter hat einen anderen Gesichtspunkt herausgestellt. Er hat erklaert, dass zum Schutz von Staatsangehoerigen gegen ihre eigene Regierung ein Eingriff moeglich sei; dies schliesst er daraus, dass selbst ein Krieg aus Gruenden der Menschenfreundlichkeit gefuehrt werden soll.

Das Statut gibt ein solches Eingriffsrecht nicht, wie bereits einleitend ausgefuehrt wurde. Aber auch das Voelkerrecht kennt bisher kein Recht auf Intervention auf moralischer Grundlage. Kreuzzuege sind unzulaessig.

Wenn zu den sogenannten Methoden der Partei hier Stellung genommen wird, so geschieht dies, weil die Miss-

H2724 -0019

Dr. Servatius.

braeuche mit den Verbrechen des Statuts im Zusammenhang gebracht worden.

Es sind vier Dokument vorgelegt worden, die mit den Politischen Leitern im Zusammenhang stehen und die Wahlbeeinflussung betreffen.

Das wichtigste ist Dokument D-43 aus dem Jahre 1936. Es nimmt Bezug auf eine Anfrage des Reichsinnenministers, welche Beamte ihrer Wahlpflicht nicht nachgekommen seien. Die Ortsgruppenleiter werden aufgefordert, hierzu Stellung zu nehmen. Es ist ein Schreiben der Kreisleitung in Bremen. Ein anderer Kreisleiter, der Zeuge Kuehl, hat vor der Kommission, Protokoll Seite 1907, erklaert, dass ihm eine gleiche Anfrage nicht zugegangen ist. Hierdurch wird ihr allgemeiner Charakter in Frage gestellt.

Ein Dokument R-142 aus dem Jahre 1938 ist von rein oertlicher Bedeutung: es stammt vom SD, Abschnitt Koblenz, und erwaehnt die Erklaerung eines Kreisgeschaeftsfuehrers ueber die Gruende des schlechten Wahlergebnisses wegen persoenlicher Streitigkeiten.
Beide Schreiben befassen sich nach der Wahl mit deren Ergebnis.

Zwei weitere Dokumente, D-897 und D-902 aus dem Jahre 1938 sind Schreiben zwischen den untersten Stellen des SD in Erfurt ueber die Wahlkontrolle. Es wird hierzu engste Zusammenarbeit mit den Ortsgruppenleitern angeordnet.

Fuer das Verfahren gegen die Politischen Leiter ergibt sich, dass in keinem Fall hier der Befehlsapparat

H2724 - 0020

Dr.Servatius.

der Partei eingeschaltet ist. Es handelt sich um selbstaendige Einzelhandlungen anderer Stellen.

Auf eine allgemeine Praxis und Kenntnis kann daher nicht geschlossen werden.

Ein anderer Vorwurf ist die Bespitzelung.

Der Ausgangspunkt hierfuer ist eine Stelle des Organisationsbuches (Seite 101 der Ausgabe 1940), wonach die Verbreiter schaedigender Gerueechte von den Blockleitern zu melden seien. Damit wird die Fuehrung von Haushaltskarteien in Zusammenhang gebracht, deren Natur im Gau Koeln weitgehende Ueberwachungsfragen enthaelt.

Die Frage ist, ob dies allgemein von den Politischen Leitern so gehandhabt wurde und den Anweisungen der Parteistellen entsprach.

Die Anweisungen der Partei an die Politischen Leiter bestimmen das Gegenteil. So die Verfuegung Nr.127 vom 5.10.1936, in den Anordnungen des Stellvertreters des Fuehrers (Dokument Nr.P.L. 34).

Die zu dieser Frage vernommenen Zeugen haben bekundet, dass entsprechend verfahren worden sei und dass die ihnen bekannten Karteien keinen spitzelaehnlichen Charakter hatten. Hierdurch wird bestaetigt, dass eine allgemeine Anordnung nach dem Muster des Gaues Koeln nicht vorlag, die fuer alle Gaue verbindlich gewesen waere.

Es wird hierzu besonders auf die Aussagen des Zeugen Dr. Kuehn hingewiesen, der als Oberlandesgerichtsrat der zustaendige Referent fuer das Heimtueckegesetz im

H2724 -0021

Dr.Servatius.

Justizministerium war. Der Zeuge hat in seiner Vernehmung vom 1o.8.1946 bekundet, dass die eingeleiteten Verfahren meist auf Angaben verfeindeter Nachbarn und sonstiger Denunzianten zurueckgingen und nur in den seltensten Faellen von Politischen Leitern stammten. Als konkrete Angabe ueber erfolgte Bespitzelung ist von der Anklagebehoerde nur das Dokument D 901 vorgelegt worden, wo ein Blockleiter und Hausverwalter des Gemeindehauses ueber eine geheime Versammlung der Angehoerigen der Bekenntniskirche in seinem Gebaeude Mitteilung gemacht hat.

Mit dem Vorwurf der Bespitzelung haengt die Veranlassung der Schutzhaft und Verbringung in ein KZ zusammen.

Dass in einem Staate politische Gegner zu Staatsfeinden erklaert und verhaftet werden, scheint ein Gewohnheitsrecht zu sein, das sich Politiker anmassen. Es beruht auf Gegenseitigkeit und stellt hier eine Herausforderung auf die Verluste im politischen Kampf dar.

Eine Verbindung mit einem Angriffskrieg ist nicht gegeben. Der Vorwurf der Anklage wird daher gegen den Missbrauch durch Uebermass und Greuel gerichtet sein.

Zustaendig fuer dieses Gebiet waren nicht die Partei, sondern die staatlichen Organe:

Nach der Anordnung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 10.3.1940, Dokument P.L.Nr.100, unterlag die Festnahme ausschliesslich der Gestapo. Den Politischen Leitern war eine Einmischung ausdruecklich verboten. (P.L.Nr.29). Auf diese Weise wurde bereits die Geheimhaltung im Beginn sichergestellt.

H2724 - 0022

Dr.Servatius.

Die Wirklichkeiten der KZ wurden dadurch fuer die Politischen Leiter verschleiert, dass eine umfassende Betreuung der Angehoerigen der politischen Haeftlinge und der Haeftlinge selbst nach ihrer Entlassung angeordnet und durchgefuehrt wurde. Es ist dies Dokument P.L.Nr.100, dessen Lektuere heute Erstaunen erregt. Was die Kenntnis von den Zustaenden in den Konzentrationslagern betrifft, so hat er vor der Kommission vernommene Zeuge Graf von Roedern ausgesagt, dass Anfang 1943 die Landesgruppenleiter der Auslandsorganisation der Partei das Konzentrationslager Sachsenhausen besucht haetten und hierbei den Eindruck gewonnen haetten, dass alle Geruechte, die damals im Ausland ueber die Konzentrationslager umliefen, der Grundlage entbehrten. (Kommissionsprotokoll Seite 1897).

Aus dem Affidavit P.L.57 a des Zeugen Sieckmeier ergibt sich, dass dieser im Fruehjahr 1939 mit 150 amerikanischen Gaesten das Konzentrationslager Buchenwald besuchte und in dem Affidavit P.L. 57 b des Zeugen Muensche ist versichert, dass er zusammen mit einem Lehrgang der Zollschule Berlin im Juni 1938 das KZ-Lager Sachsenhausen besucht habe. Beide erklaeren, die Unterbringung und Verpflegung sei ordnungsmaessig gewesen. 35 weitere Erklaerungen von Politischen Leitern, die Lager besucht haben, liegen bei den Sammelaffidavits vor; sie sprechen sich alle im gleichen Sinne aus.

Aus 14 763 Erklaerungen, die in Affidavit P.L.57 zusammengefasst sind, geht hervor, dass diese Politischen Leiter ueber die Zustaende in den KZ nichts wussten und auf Befragen in 7 Faellen keine Auskunft er-

H2724 - 0023

Dr.Servatius.

hielten, in 102 Faellen aber befriedigende Antwort bekamen.

Es sind sodann Belastungsdokumente ueber den Gnadentod vorgelegt worden.

Es ergibt sich, dass es sich dabei um keine Massnahmen handelt, die unter Mithilfe der Politischen Leiter durchgefuehrt wurden oder dass sie von der Durchfuehrung allgemein Kenntnis gehabt haetten.

Aus Dokument 630-PS, einem Schreiben Hitlers von 1.9.39 geht hervor, dass es sich um einen sogenannten "Geheimen Sonderauftrag" handelte, der unmittelbar an den Reichsleiter ohne Amt, Bouhler, und Dr.Brandt gegeben wurde. Ueber einen solchen "geheimen Sonderauftrag" wurden weder die Reichsleiter noch die Gauleiter unterrichtet (Dok. 59 a, Affidavit Hoderich).

Fuer die Durchfuehrung der Massnahmen war allein der Reichsinnenminister zustaendig.

Nach dem Dokument, D-906, Nr.3 und 6, scheint die beauftragte Aerztekommission sich in Einzelfaellen mit der Gau- oder Kreisleitung in Verbindung gesetzt zu haben. Bemerkenswert ist aber, dass gerade in dem letzten Dokument vermerkt ist, dass die Hoheitstraeger nicht eingeschaltet werden, da die Bestimmung dies nicht vorsehe.

Diese Sachlage wird bestaetigt durch das zusammenfassende Affidavit P.L.Nr.59 des Karl Richard Adam, der versichert, dass 7642 Politische Leiter eides-

H2724 – 0024

Dr.Servatius

stattliche Erklaerungen abgegeben haben, dass sie keine Anordnungen erhalten haben, noch bei der Durchfuehrung der Massnahme herangezogen worden seien.

Es waren auch alle weiteren Massnahmen getroffen, um die Sache geheim zu halten, ueber dichier und da Kenntnis erlangt wurde und ueber die mancherlei Gerueechte umliefen; dies zeigen die besonderen Geheimhaltungsvermerke, auf den belastenden Schriftstuecken. Der Zeuge Meyer-Wendehorn hat vor dem Gericht ausgesagt, dass ihm auf Rueckfrage erklaert wurde, es handle sich um Gerueechte und der Arzt Dr. Engel (P.L.59 b), sowie der Arzt und Kreisleiter Dr.Dietrich (P.L.59 c) bestaetigen die offizielle Ableugnung des Gnadentodes.

Standen diese Massnahmen in Zusammenhang mit der Kriegfuehrung ?

Es steht fest, dass die Euthanasie bereits im Jahre 1934 eroertert wurde, wie sich aus Dokument M-152 ergibt.

In der Presse wurden vorsichtige Artikel gebracht, die aus dem Gesichtspunkt der "Zuchtwahl" den Gedanken nachrten, und auf die Aussetzung von Lebensuntuechtigen im alten Griechenland hinwiesen.

Ein Zusammenhang mit Kriegabsichten ist jedenfalls schwer zu erkennen, wenn auch im Dokument D-906 das Mitglied eines Gaustabes im Kriege den Gnadentod als Kriegsmassnahme bezeichnet.

H2724 – 0025

Dr. Servatius

Ich komme nun zu den Vorgaengen, die offen zutage traten: Zerschlagung der Gewerkschaften, Verfolgung der Kirchen und Judenverfolgung.

Bekannt war die "Zerschlagung" der freien Gewerkschaften. Sie war ein revolutionaerer Akt. Er war zulaessig oder unzulaessig, wie jede Revolution. Es handelt sich um einen einmaligen Vorgang, fuer den die Verantwortung klar liegt. Die Politischen Leiter waren an der Ausfuehrung nicht unmittelbar beteiligt, aber sie kannten den Vorgang und billigten ihn.

Zu pruefen ist, ob es eine vorausschauende Kriegsmassnahme war, oder ob andere Gruende bestimmend waren.

Die 150 grossen und kleinen Gewerkschaften, die 30% der Arbeiter umfassten, waren schon vor ihrer Aufloesung am Ende ihrer Kraft. Wirtschaftlich standen

H2724 – 0026

Dr. Servatius

sie in der Mehrzahl vor dem Zusammenbruch; die langjaehrige Arbeitslosigkeit hatte die Kassen geleert, aber die Anforderungen gesteigert. Die politischen Parteien, die die Gewerkschaften beherrschten, hatten der Wirtschaftskrise ratlos gegenuebergestanden; sie hatten gegen Hitler nichts vermocht und resigniert, Massenaustritte, die Ende 1932 und Anfang 1933 einsetzten, hatten so die Gewerkschaften zu Schattengebilden gemacht, Auf der anderen Seite wechselten die Arbeiter in die NSBO hinueber. Damit schlossen sie sich dem Gedanken des Arbeitsfriedens und der Gemeinschaft an, der die Loesung der Wirtschaftskrise erkennbar anbahnte. In gleicher Weise wurden die Arbeitgeber-Verbaende zum Arbeitsfrieden gezwungen und aufgeloest.

Der Zweck der Beseitigung aller Organisationen war der Ausgleich zwischen Arbeit und Kapital; an die Stelle des Klassenkampfes wurde die Pflicht zur Fuersorge auf der einen Seite und die Pflicht zur Treue auf der anderen Seite gesetzt als Schluessel zur Beseitigung der wirtschaftlichen Not.

Dass der Vorgang so verstanden und von den Arbeitern gebilligt wurde, zeigt der Umstand der reibungslosen Mitarbeit; damit wurde der wirtschaftspolitische Vorgang nachtraeglich gerechtfertigt.

Belastend ist sodann die Kirchenfrage.

Dass die Kirchen mit dem Nationalsozialismus in Streit lebten, ist bekannt. Dass die Ursachen dieses Streites darin gelegen haetten, dass die Kirchengegner

H2724 - 0027

Dr. Servatius

eines beabsichtigten Angriffskrieges gewesen seien, ist unbekannt. Nach anfaenglichen machtpolitischen Differenzen waren es spaeter Gruende der christlichen Moral, die die Kirche in steigenden Masse gegen den Nationalsozialismus zum Kampfe rief. Der Aussenpolitik der Staaten haben die Kirchen nach dem Grundsatz"dem Staate was des Staates ist" meist indifferent gegenueber gestanden.

Ein Kirchenkampf widersprach dem Parteiprogramm und Hitler selbst hat ihn niemals gepredigt, ihm haette wohl mehr daran gelegen, die Kirchen fuer sich zu gewinnen. Er hat es versucht durch das Konkordat und hatte Erfolge durch die Erklaerung der oesterreichischen Bischoefe nach dem Anschluss.

Die Propaganda gegen die Kirche war eng gehalten und richtete sich gegen die politisierenden Geistlichen. Ein eigentlicher geschlossener Kirchenkampf bestand nicht. Es wurde die Trennung von Kirche und Staat verlangt, um die Spaltung des Volkes durch die Konfessionen zu ueberwinden.

So hat Hitler nach 1933 gleich nach der Machtuebernahme dem Zeugen Graf Wolf-Metternich erklaert, dass es unverantwortlich sei, wenn die christliche Kirche bekaempft wuerde (Affidavit P.L. Nr. 62c) und der Zeuge Theologie-Prof.Fabricius bestaetigt diese Einstellung. (Affidavit P.L. 62a).

Fuer die Politischen Leiter trat diese Ueberzeugung dadurch in Erscheinung, dass schon vor 1933 manche

H2724 - 0028

Dr. Servatius

Theologie-Studenten, Theologie-Professoren und Kirchenmänner der Partei beigetreten waren. Nach 1933 setzte eine starke Wiedereintrittsbewegung in die Kirche durch diejenigen ein, die unter dem Einfluss des Marxismus aus der Kirche ausgetreten waren; es erfolgten nachtraegliche Trauungen und Taufen im grossen Umfange. (vgl. Affidavit P.L. 62a und 62b Prof. Fabricius und Theologe Buth).

Der Zeuge Schoen bestaetigt in Affidavit P.L.62, dass von 500 Politischen Leitern, deren Erklaerung er ueberpruefte, 42% gleichzeitig Kirchenaemter bekleideten. Auch die vor dem Tribunal vernommenen Zeugen Vogscheider und Kaufmann gaben an, dass zahlreiche Politische Leiter ein Kirchenamt innehatten. Die Bischoefe Dr. Groeber und Dr. Berning waren in den Staatsrat berufen. (Affidavit Graf Wolff-Metternich, P.L. 62 c).

Das tatsaechliche Bild ergibt sich aus dem zusammenfassenden Affidavit des Zeugen Schoen, P.L.62, der bei der Pruefung von 21 131 eidesstattlichen Versicherungen festgestellt hat, dass in den jeweiligen Ortsgruppen das Kirchenleben ungestoert blieb und dass die Partei zuweilen offiziell und stellenweise in Uniformen am Kirchenleben teilnahm. In den einzelnen Ortsgruppen bestand danach ein gutes Verhaeltnis zur Geistlichkeit und dies fand in der Oeffentlichkeit bei Feiern seinen Ausdruck

Dem gegenueber steht ein Kampf, der von einer kirchenfeindlichen kleinen Gruppe gefuehrt wurde. Deren Taetigkeit und Aeusserungen stehen im Widerspruch zu der allgemeinen Parteilinie.

Der Fuehrer der Gruppe war Bormann.

H2724 – 0029

Dr. Servatius

Von 23 Dokumenten, die von der Anklagebehoerde zu unserer den Politischen Leitern zur Kirchenfrage vorgebracht wurden, stellen nicht weniger als 9 Dokumente Meinungsaeusserungen Bormanns dar. 7 Dokumente beziehen sich auf SS sowie SD und Gestapo. Vier Dokumente betreffen 3 oertliche Ereignisse und ein Dokument hat eine persoenliche Meinung des Gauleiters Florian zum Gegenstand. Es folgt ein Zitat aus dem Mythos und ein Dokument mit Richtlinien fuer den RAD.

Alle Dokumente zeigen nicht, dass die Politischen Leiter in ihrer Gesamtheit an der Ausschaltung der Kirche beteiligt sind.

Ich nehme zu den einzelnen Dokumenten Stellung:

Das belastende Dokument ist der Geheimerlass Bormanns an die Gauleiter ueber " Nationalsozialismus und Christentum" (Dokument D 75) Hierzu liegt ein Affidavit des Zeugen Hederich aus der Parteikanzlei vor(P.L. 62c). Danach hat Bormann diesen Erlass eigenmaechtig herausgegeben und Hitler wies ihn darauf an, das Rundschreiben zurueckzunehmen und zu vernichten. Der Zeuge, Gauleiter Kauffmann, hat vor dem Tribunal bestaetigt, dass dieser Erlass auch zurueckgefordert wurde. Das Gleiche ergibt sich aus der Aussage des Zeugen Hoffmann vor der Kommission am 3.7.46 (S. 2393/94) In Affidavit P.L. 62b versichert der Zeuge Buth, dass der Angeklagte Rosenberg ebenfalls den Erlass ablehnte und einen Einspruch vorbereitete. Ein Dokumente (98-PS ist ein Schreiben Bormann an Rosenberg und befasst sich mit einem sogenannten nationalsozialistischen Katechismus. Es ist eine persoenli-

H2724 – 0030

Dr. Servatius

che Ansicht Bormanns. Eine Antwort v n Rosenberg liegt nicht vor.

In dem Schreiben wird eine Sitzung der Reichsleiter vorgeschlagen. Das Affidavit des Zeugen Hederich P. L. 620 bestätigt, dass eine solche niemals stattgefunden hat.

Es folgeneine Reihe von Dokumenten, die das ständige persönliche Drängen Bormanns in Richtung der Rennung von Kirche und Staat zeigeh. In dieser Richtung liegt Dokument 070-PS betreffend die Schulandachten, Dok. 840-PS Aufnahme von Theologen in die Partei und 107-PS Richtlinien für die Beteiligung des RAD an kirchlichen Feiern.

Die folgenden Dokumente 100 und 101-PS sind Schreiben Bormanns an Rosenberg, die den Wunsch nach eigener Literatur für Soldaten aussprachen; Rosenberg wird wegen seiner Stellungenahme zu Gunsten eines religiös gehaltenen Buches des Reichsbischofs Müller hier angegriffen. Dadurch wird die reinpersönliche Aktivität Bormanns erwiesen.

Auf dem gleichen Gebiete liegt Dokument 064-PS, Schreiben Bormanns an Rosenberg. Es fordert die Stellungnahme zu einem beigefügten Schreiben des Gauleiters Florian vom 23. 9. 40. Dieser hatte eine religiöse Schrift des General Rabenau beanstandet. Es ist eine persönliche Ansicht, die für die Gesamthaltung der politischen Leiter nicht typisch ist.

H2724 – 0031

Dr. Servatius

Ein w iteres Vorgehen Bormanns zeigen die Dokumente 116-PS Schreiben an Rosenberg vom 24. 1. 1939 über die Einschränkung der theologischen Fakultäten. Hier wird Rosenberg nicht zur Durchführung von Einschränkungen angewiesen, wie die Anklage irrtümlich annimmt, sondern ihm wird ein anderes Schreiben lediglich zur Kenntnis übersandt, in dem eine Einschränkungder Fakultäten begrüsst wurde.

Die Fortsetzungder Bemühungen Rosenbergs fürseine Absichten zu gewinnen, zeigt Schreiben Bormanns vom 17. 5. 1939 an Rosenberg (Dokument Nr. 112-PS). Hier übersendet Bormann einen Plan des Reichserziehungsministers über die Beschränkung der theologischen Fakultäten ebenfalls nur mit der Bitte um Bekanntgabe seiner Meinung und nicht, wie die Anklage annmimmt, zur sofortigen Durchführung der erwogenen Massnahme.

Sodann ist hier die Tätigkeit der Gestapo den Politischen Leitern zur Last gelegt aufgrund der Akten einer Konferenz der Kirchenspezialisten der Gewtapo. (Dok. 1815-PS). Ein Beweis für die kirchenfeindliche Haltung der Politischen Leiter sebst, kann daraus nicht entnommen werden.

Auch mit der Beschlagnahme von Kirchenvermögen stehen die Politischen Leiter nicht unmittelbar in Verbindung.

Das vorgelegte Dokument R-101 (Korrespondenz des RSHA) zeigt die Beschlagnhhme durch den Reichsstatthalter und Gauleiter unddurch die ostdeutsche Landwirtschaftsgesellschaft GmbH im Warthegau. Beide haben in ihrer Eigenschaft als staatliche Dienststellen gehandelt, sodass eine allgemeine Massnahme unter Benutzung des

H2724 - 0032

Parteiapparate und Kenntnis aller Politischen Leiter nicht vorliegt.

In Dokument 072-PS Schreiben Bormanns an Rosenberg, vom 19. 4. 41, ist ausdrücklich hervorgehoben, es sei nicht Sache der Politischen Leiter, Kirchenvermögen zu beschlagnahmen.

Es folgen die in der Öffentlichkeit erfolgten Aktionen gegen die Kirche, die von der Anklage vorgebrachtsind: Dokumente 848-PS und 849-PS betreffen Ausschreitungen gegen Bischof Sproll in Rottenburg. Es zeigt sich, dass diese Aktion von Kräften durchgeführt wurde, die der örtlichen Partei fremd waren.

Dokument 1507-PS behandelt Vorfälle, anlässlicheiner Predigt des Kardinals Faulhaber in Freising. Aus den Akten ergibt sich, dass den Politischen Leitern ausdrücklichdie Weisung gegeben war, den dort abgehaltenen Gottesdienst nicht zu stören, auchdann, wenn der Kardinal eine Predigt gegen den Nationalsozialismus halten würde. Tatsächlich ist auch keine Störung des Gottesdienstes durch Politische Leiter erfolgt. Es ist bemerkenswert, dass nachden Unterlagen Kardinal Faulhaber sich bereit erklärte, einige Monate später in der gleichen Kirche zu amtieren und zwar "auf Vermittlungdes Oberbürgermeisters Lederer von Freising, der zugleich Kreisleiter und Standortführer der SA" war.

Somit ergibt sich, dassdie Massnahmen in ihrem Umfang grösser erscheinen alssie sind und dass die Politischen Leiter kein eigentliches Bild haben konnten.

H2724 – 0033

Dr. Servatius

Auch der "Mythos" konnte ihnen in der Kirchenfrage keinen Aufschluss geben. Dieses Buch war schwer verständlich und hat niemals den parteiamtlichen Vermerk der Unbedenklichkeit erhalten. (vergl. Affidavit P.L. 62 c) Der Zeuge Graf Wolff-Metternicht hat erklärt, dass Hitler das Buch ausdrücklich als Privatarbeit Rosenbergs bezeichnet habe, die ihm nicht zusage. (P. L. 62 c).

-.-

Die Verfolgung der Juden war das augenfälligste Ereignis. Sie ist auch losgelöst vom Angriffskrieg zu erklären. Die Vorgänge sind bekannt:

Wirtschaftliche Zurückdrängung der Juden, ihre Diffamierung durchden Judenstern und die Ausschaltung aus dem Gesellschaftsleben, der Erlass der Nürnberger Gesetze, die Evakuierung nachdem Osten und schliesslich die Ausrottung. Es kann sich hier nur darum handeln, das Mass der aktiben Beteiligung der Politischen Leiter und ihre Kenntnis von der Art und dem Umfang der Massnahmen zu untersuchen.

Die gesetzlichen Massnahmen wurden ohne Befragung der Politischen Leiter getroffen. Soweit sie aufdie Zurückdrängung des Einflusses der Juden gerichtet waren, wurden sie von ihnen begrüsst undentsprachen dem Parteiprogramm.

Auch den Nürnberger Gesetzen wurde nicht widersprochen. Der Judenstern aber wurde bereits als beschämend empfunden. Ablehnung setzte jedochein bei der Vermögensbeschalgnahme und der Evakuierung.

H2724 - 0034

Dr. Servatius

Die Geschichte des 9. 11. 38 ist dem Tribunal aus den Vernehmungen bekannt. Es war ein Überraschungsmanöver, das von Goebbels ins Werk gesetzt wurde, als die Gauleiter aus ihren Gauen abwesend waren. Der Parteiapparat wurde umgangen, weil hier mit Widerständen zu rechnen war. Soweit überhaupt die Möglichkeit für die Politischen Leiter zum Eingriff gegeben war, lehnten viele Gauleiter ab oder gaben Gegenbefehle, als sie von der Aktion erfuhren. Der Gauleiter Kaufmann hat dies für Hamburg bestätigt, der Zeuge Gauleiter Wahl hat vor der Kommission das Gleiche ausgesagt für den Gau Schwaben unddie Haltung des Gauleiters für Koblenz-Trier ist in dem Affidavit P.L. 54 f bekräftigt.

Auf der Ebene der Kreis- und Ortsgruppenleiter ist ebenfalls ein planmässiger Einsatz der Politischen Leiter nicht festgestellt. Alle Zeugen aussagen bestätigen hier die Überraschung, Ablehnung und Uneinheitlichkeit des Vorgehens. (vgl. insbesonder Affidavit Dr. Volkmann P.L. 54 a).

Hitler lehnte ab, Göring lehnte ab und selbst Heydrich erklärte am 20. 11. 38 den Gauleitern und Gaurichtern, es würden die schärfsten Massnahmen gegendie Beteiligten ergriffe (vgl. Affidavit P.L. 54 d und e).
Der von der Anklagebehörde vorgelegte Bericht des Obersten Parteirichters Buch (Dok. 3063-PS US Exh. 332), der die Bestrafung zu einer Farce werden liess, blieb unbekannt. Die geringen Strafen des Berichts wurden damit gerechtfertigt, dass manden kleinen Mann nicht verurteilen könne, wenn der Anstifter Goebbels frei ausgehe (Vgl. Affidavit Buch P.L. 54c und Hederich P.L. 54c).
Die im Anschluss an diese Vorgänge erfolgte Ablehnung einer gewaltsamen Lösung führte dazu, dass den Umsied-

H2724 - 0035

lungsplänen geglaubt wurde, die in Wahrheit die Vorstufe der Ausrottung waren.

Wann der Ausrottungsentschluss gefasst wurde, ist unbekannt. Ein Affidavit des Zeugen Albert P.L. Nr. 54h versichert dass Himmler noch 1942 in einer Denkschrift die Lösung der Judenfrage auf gesetzlichem und menschlichem Wege anzustreben vorgab unter Aufwendung von 25-30 Milliarden Mark.

Als Grund für alle Massnahmen war nicht Kriegführung sondern ausschliesslich die Rassenfrage erkennbar.

Die Wahren Vorgänge im Osten kamen nur als entfernte Gerüchte und wurden wegen ihrer Ungeheuerlichkeit nicht geglaubt, sondern als feindliche Propaganda angesehen. Bezeichnend ist die "Aufklärung", die die Parteikanzlei am 9. 10. 42 gab (Dok. P.L. Nr. 49). Hier wurden amtlichden Politischen Leitern gegenüber die Greuel dementiert.

Das Dokument D-908 mit der Zeitschrift "Die Lage" vom 23. 8. 1944 enthält einen Hinweis auf das Judenproblem in Ungarn, tatsächliche Vorgänge lässt es nicht erkennen; wegen seiner geringen Verbreitung und der Mitteilung, die erst gegen Ende des Krieges erfolgt, ist der Artikel nicht geeignet, die grundsätzliche Beurteilung für die Allgemeinheit zu ändern.

Wie die Masse der Politischen Leiter aller Grade und Bereiche zur Judenfrage stand, ergibt sich zwingend aus dem Affidavit P.L. 54, das eine Zusammenfassung von 26574 eidesstattlichen Erklärung enthält.

Die folgende Frage, die zu untersuchen ist, ist die Be-

H2724 - 0036

Dr. Servatius

Lastung der Politischen Leiter durch Kriegsverbrechen.

Zunächst erscheint hier wieder die Judenfrage, soweit ausländische Juden betroffen wurden.

Die Kenntnis vonden Geschehnissen ausserhalb des Reichsgebiets kann bei der Mehrheit der politischen Leiter nicht vorliegen. In der Presse wurde bekanntgegeben, dass die Regierungen inanderen Ländern, so Ungarn und Frankreich und Italien, gleichartige Massnahmen treffen wie die deutschen Stellen. Was in Wahrheit geschah, bleib in Deutschland unbekannt. Ein Dokument P.L. Nr. 49 Vertrauliche Informationen der Parteikanzlei vom 9. 10. 42 über "Gerüchte über die Lage der Juden im Osten" diente dazu, die Dinge zu verschleiern und abzuleugnen.

Was die Germanisierung slawischer Gebiete betrifft, so sind vor dem Tribunal dem Zeugen Hirt 3 Dokumente vorgelegt worden.
Das Dokument USSR-143 betrifft die Entfernung slowenischer Anschriften in den Strassen und den Gebrauch der deutschen Sprache für Beamte. Eine genauere Prüfung zeigt, dass es sich um ein Vorgehen des Steirischen Heimatbundes handelt, der Mitteilungen an seine Ortsgruppen gibt. Dieser war keine Parteiorganisation (vgl. Affidavit von Rödern Nr. 67).
Die Vorgänge beziehen sich aufdie kleine Stadt Pettau, die vor dem Friedensvertrag von 1918 von Deutschen bewohnt war.

H2724 – 0037

Dr. Servatius

Auch das Dokument USSR-449 bezieht sich auf Rueckgewinnung in Kaernten und Krain, das frueher deutschbesiedeltes Gebiet war und das Dokument USSR zeigt, dass es sich um Massnahmen des SD in den Randgebieten der Steiermark handelt.
Alle Dokumente geben keine Grundlage fuer eine allgemeine Kenntnis der Politischen Leiter von den Anordnungen, deren Durchfuehrung unbekannt geblieben ist.

Einen grossen Raum nehmen die Vorwuerfe ein, die gegen die Politischen Leiter wegen der Verwaltung im Osten erhoben werden. Ob diese Vorwuerfe im allgemeinen berechtigt sind, kann aufgrund der Verhandlung bisher nicht beurteilt werden. Es kann aber untersucht werden, inwieweit die Politischen Leiter Kenntnis von solchen Vorgaengen haben konnten und verantwortlich sind.

Das Dokument 1058-PS enthaelt die Rede Rosenbergs vor dem Beginn des Ostfeldzuges, zu der sein Verteidiger ausfuehrlich Stellung genommen hat. Die Rede war geheim und nur einem kleinen Kreis bekannt.

Das Dokument L-221 vom 16 . 7.41 betrifft die Krim, es sind geheime Aktennotizen Bormanns ueber eine Besp rechung im Fuehrerhauptquartier,

In gleicher Weise ist der allgemeinen Kenntnis entzogen, eine Denkschrift ueber eine Unterredung zwischen Rosenberg und Hitler ueber die Krim (Dok.1517-PS).

Aus dem Tagebuch Franks, Dokument 2233-PS, werden den Politischen Leitern die Zustaende im Generalgouvernement

H2724 - 0038

Dr.Servatius:

auf dem Gebeite der Ernaehrung vorgehalten. Eine allgemeine Kenntnis der Tatsache, dass dort im Jahre 1941 40% der Bevoelkerung infolge von Massnahmen politischer Stellen unterernaehrt waren, kann nicht ohne weiteres angenommen werden. Soweit Ernaehrungsschwierigkeiten im Grenzland bekannt wurden, koennen sie nach einem verlorenen Krieg auch auf andere Ursachen zurueckzufuehren sein.

Das Dokument R 36 zeigt die erschreckende Ansicht Bormanns ueber die Behandlung der Bevoelkerung in den Ostgebieten. Es ist eine Stellungnahme des Dr.Markull im Ministerium fuer die besetzten Ostgebiete vom 19.8.1942 an Rosenberg. Die offene und scharfe Sprache, sowie die empoerte Ablehnung zeigt, dass die Ansichten Bormanns gerade nicht gebilligt wurden und dass anders verfahren wurde. Gerade der Umstand des freien Appells an Rosenberg beweist, dass dessen Einverstaendnis mit der Ablehnung sicher war.

-.-

Andere Vorgaenge wurden einem groesseren Kreis bekannt. Das Dokument 1138-PS enthaelt die wiederholt zitierte Rede des Reichsleiters Koch in Kiew vom 1.4.1943 ueber das "Herrenvolk". Dass Koch selbst wusste, dass seine Ansichten nicht geteilt wurden, ergibt sich aus den Unterlagen, wonach er erklaert hat, seine Abteilungsleiter zerfielen in 2 Gruppen, die einen arbeiteten offen gegen ihn, die anderen heimlich.

Im Dokument R-112 sind Erlasse Himmlers in seiner

H2724 – 0039

Dr. Servatius:

Eigenschaft als Reichskommissar fuer die Festigung des deutschen Volkstums vom Februar und Juni 1942 enthalten. Sie befassen sich mit der an sich nicht unzulaessigen Wiedereindeutschung ehemaliger Deutscher aus den Ostgebieten. Einer dieser Erlasse ist u.a. an die Gauleiter zur Kenntnisnahme gerichtet. Er enthaelt keinerlei Hinweise auf verbrecherische Massnahmen.

Aus dem Dokument 327-PS wird von der Anklage geschlossen, dass sich die Gauleiter in die Liquidierung "riesiger Vermoegenswerte" im Osten eingemischt haetten. Eine Pruefung ergibt, dass es sich hier um die Abwicklung von deutschen Firmen handelt, die als Geschaeftsunternehmen des Staates unter Einsatz erheblicher Mittel errichtet worden waren. Mit einem Schreiben vom 17.10.44 werden die Gauleiter lediglich aufgefordert, sich in die inzwischen auf deutschem Gebiet erfolgende Abwicklung nicht einzumischen.

-.-

Aus allem ergibt sich, dass die Politischen Leiter in ihrer Gesamtheit keine besondere Kenntnis von verbrecherischen Vorgaengen haben konnten.

-.-

Die Taetigkeit des Einsatzstabes Rosenberg war keine parteiamtliche Angelegenheit. Wie bereits von dem Verteidiger des Angeklagten Rosenberg ausgefuehrt wurde, handelt es sich um einen Befehl Hitlers, mit dem der Angeklagte Rosenberg einen persoenlichen Auftrag erhielt und nicht eine Stelle der Partei. Dies ergibt sich aus Dokument 136-PS, d,i. Schreiben Hitlers vom 29.1.40 und aus Fuehrererlass vom 1.3.1942, Dokument 149-PS. Es wird bestaetigt, durch die Aussagen, die vor der Kommission gemacht

H2724 - 0040

Dr.Servatius:

worden sind von dem Zeugen Dr.Mueller am 1.7.1945,Protokoll Seite 1629 und Graf von Roedern vom 2.7.1946, Protokoll Seite 2317. Im gleichen Sinne lautet ein Affidavit des Zeugen Kuenzler(Nr.58a), das angibt, dass den Dienststellen des Reichsschatzmeisters bekannt gewesen sei, dass ein rein persoenlicher Auftrag Rosenbergs vorgelegen habe.

Tatsaechlich war der Einsatzstab Rosenberg auch keine Partei-Organisation. Die Mitglieder waren Wissenschaftler und Fachleute, die mit der Partei nichts zu tun hatten,zum Teil Auslaender. Alle waren aufgrund der Notdienstverpflichtung herangezogen. Der Einsatzleiter in Paris war kein Politischer Leiter.

Durch eineeigene Uniform war die Sonderstellung ausserhalb der Partei auch aeusserlich erkennbar gemacht.

Die Anklagebehoerde hat aus der Finanzierung des Einsatzstabes Rosenberg durch den Reichsschatzmeister der Partei auf die Beteiligung der Politischen Leiter geschlossen. Aus Dokument 145-PS US Sch.337 ergibt sich aber, dass dies nur eine Bevorschussung war und die Kosten das Ministerium Rosenberg als staatliche Dienststelle zu tragen hatte.Dies hat der Zeuge Kuenzler, ein leitender Beamter der Reichsfinanzverwaltung der Partei, mit Affidavit 58 a bestaetigt; in gleicher Weise hat der Zeuge Dr.Mueller, Referent fuer Vermoegensangelegenheiten, vor der Kommission ausgesagt (Prot.Seite 1614).

Zum Nachweis der unmittelbaren Beteiligung der Politischen Leiter hat die Anklage sodann auf Dokument 071-PS Bezug genommen,wonach die endgueltige Regelung der vom Einsatzstab Rosenberg durchgefuehrtn Beschlagnahme durch die Gauleiter erfolgen soll.Das Dokument bezieht sich aber,wie aus seiner Einleitung hervorgeht, auf die im Reichsgebiet

H2724 - 0041

vorzunehmenden Beschlagnahmen "bei weltanschaulichen Gegnern"; es steht im Zusammenhang mit Dokument 072-PS, das lediglich einen Vorschlag in Verbindung mit der Kirchenfrage enthaelt. Dieser Vorschlag ging nicht dahin, dass die Gauleiter Sachen beschlagnahmen sollten; sie sollten vielmehr diese bis zur vorgeschriebenen Erfassung durch andere Stellen betreuen, um Zerstoerungen zu vermeiden.

Auf Pluenderungen im Ausland koennen sich die Dokumente nicht beziehen, da es dort keine Gauleitungen gab, an die die Weisungen gerichtet waren.

Abschliessend wird darauf hingewiesen, dass ueber die endgueltige Bestimmung der Kulturgueter keine Anordnungen getroffen waren. Der von der Kommisssion vernommene Zeuge Mueller (Prot. Seite 1629) und der Zeuge Kuenzler (Affidavit 58a) erklaeren, dass die Sachen zum Gegenstand der Friedensverhandlungen gemacht werden sollten.

Abseits liegt noch die von der Anklage erwaehnte Moebelaktion, durch die u.a. die Einrichtung von 70 000 Haushaltungen aus Frankreich abtransportiert wurde. Es war dies eine Aktion des Ostministeriums, das diese durch seine eigenen Leute durchfuehren liess (Dokument L 188).

Was die Kriegsgefangenen betrifft, so ist bereits von anderen Verteidigern die Rechtslage klargelegt worden, wonach die die Politischen Leiter nicht mit ihnen befasst sind.

H2724 - 0042

Es ist hier den Politischen Leitern aber von der Anklage das Dokument 656 -PS, US Exh. 339 vorgehalten worden. Es ist eine Anordnung des OKW aus dem Jahre 1944; dort wird mit Ruecksicht auf die durch die Aufforderung der feindlichen Propaganda an die Kriegsgefangenen zu Gewaltanwendungen den Wachmannschaften das Recht zur Gegenwehr gegeben. Im Faellen aeusserster Not ist Waffenanwendung zulaessig. Die Politischen Leiter stehen mit der Anordnung und ihrer Ausfuehrung in keiner Verbindung.

Zu der Frage der auslaendischen Arbeiter habe ich als Verteidiger Sauckels eingehend Stellung genommen.

Ueber die tatsaechlichen Zustaende hat der Zeuge Hupfauer am 11. 7. 46 vor der Kommisssion und am 31. 7. 1946 vor dem Tribunal ausgesagt. Ich beziehe mich weiter auf die Affidavits 55a bis 55d und das Affidavit 55, dass 15 000 eidesstattliche Erklaerungen zusammenfasst; sie geben ein sicheres Bild von den allgemeinen Lebens- und Arbeitsverhaeltnissen dieser auslaendischen Arbeiter. Alles spricht gegen eine systematische Vernachlaessigung und Misshandlung oder eine allgemeine Billigung von Verhaeltnissen, wie sie behauptet worden sind.

Eine besondere Stellungnahme ist erforderlich zu Dokument EC-68. Dies ist eine Anordnung der Landesbauernschaft Baden, vom 6. 3. 1941 ueber die Behandlung polnischer Landarbeiter. Es ist eine Einzelmassnahme und stammt aus der Zeit vor der einheitlichen Regelung des Arbeitseinsatzes. Sie ruehrt nicht von einer Parteistelle her, denn die Landesbauernschaft ist eine selbstaendige Be-

H2724 - 0043

rufsorganisation ausserhalb der Parteiformationen. Die Anordnung selbst ist durch die spaeteren Regelungen fuer alle auslaendischen Arbeiter aufgehoben worden.

Aufgrund der Beweisaufnahme steht aber fest, dass diese Anordnung in der Praxis mit Zustimmung der Politischen Leiter nicht durchgefuehrt wurde. Es wird hierzu Bezug genommen auf die Aussagen mehrerer Politischer Leiter aus dem Gau Baden, die in Affidavit P.L. Nr. 6 8 zusammengefasst sind. Ich verweise weiter auf die Aussage des Zeugen Mohr (Landesbauernschaft Bayern), der vor der Kommisssion am 3. 7. 1946 vernommen wurde - Seite 2424 bis 2433 des deutschen Protokolls -, weiter auf die Aussagen des Gauleiters Wahl fuer den Gau Schwaben vor der Kommission am 15. 7. 1946 - Seite 2872 - 2874 des deutschen Protokolls - uhd des Ortsgruppenleiters Wegscheider fuer das Allgaeu vor der Kommission und dem Tribunal am 16. 7. bzw. 31. 7. 1946 - Seite 2805/06 der Kommissions-Niederschrift, bzw. Seite 14380, 14382 - 14384 des Hauptsitzungs-Protokolls).

Was die Schwangerschaftunterbrechungen bei auslaendischen Arbeiterinnen betrifft, so ergibt sich aus den Vertraulichen Informationen der Parteikanzlei vom 9. 12. 43 (Dok. P.L. 98), dass ein Eingriff nur auf ausdruecklichen Wunsch vorgenommen wurde. Die dem Dokument angefuegte Aufstellung zeigt auch, dass ein Eingriff die Ausnahme bildete.(vgl. hierzu Affidavit Haller 56 a).

Als letzte Kriegsverbrechen, das die Politischen Leiter besonders belastet, kommt der Vorwurf der Lynchjustiz an notgelandeten Fliegern.

Es handelt sich hier nicht darum, ob die Angriffe der Flieger auf die Zivilbevoelkerung zulaessig waren und ob die

H2724 -0044

Empoerung der Bevoelkerung berechtigt war, sondern darum, dass eine Toetung solcher Flieger ohne vorausgegangenes Urteil durch die Bevoelkerung zugelassen wurde. Es ist zu klaeren, ob solche Kriegsverbrechen daraufhin von den Politischen Leitern allgemein geduldet und beguenstigt wurden.

Von der Anklage sind 5 Dokumente hierzu vorgelegt worden.

Zunaechst eine Anordnung vom 13.3.40 des Stellv. des Fuehrers in der Partei, Hess, Dokument 062-PS, US-Exh. 646. Es betrifft eine geheime Anordnung ueber das Verhalten der Bevoelkerung gegenueber gelandeten Flugzeugen und Fallschirmjaegern, es enthalet bezueglich der Letzteren die Anweisung, sie festzunehmen oder "unschaedlich" zu machen.

Zu dem Verstaendnis des heute zweifelhaften Wortes muss davon ausgegangen werden, dass es sich hier um feindliche Soldaten handelt, die mit einem Kampfauftrag abgesetzt werden; ihre Festnahme ist fuer die Zivilbevoelkerung kaum moeglich, und der Ausdruck muss daher so verstanden werden, dass andere Massnahmen zur Sicherung getroffen werden, um Schaden zu verhueten.

Wesentlich fuer die Auslegung ist, dass im Jahre 1940 die Luftlage so war, dass tatsaechlich mit solchen Vorgaengen nur theoretisch gerechnet werden konnte; es war eine Vorsichtsmassnahme, die nach dem Schreiben selbst den franzoesischen Anordnungen folgte.
Die in dem Dokument geforderte besondere Geheimhaltungsmassregel erklaert sich vielleicht daraus, dass ueberhaupt die Zivilbevoelkerung eine Anordnung erhielt, die sie zu Kombattanten machen konnte.

Tatsaechlich sind aus jener Zeit keine Vorfaelle bekannt geworden ueber eine Verletzung des Voelkerrechts gegenueber Fliegern.

H2724 - 0045

Gegen eine solche Massnahme spricht auch deutlich die "Vertrauliche Information der Parteikanzlei" vom 4.12.42 (P.L. 94) Dort wird ein Vorgehen gegen Flieger, wie es in Japan erfolgte, ausdruecklich abgelehnt.

Anders sind die spaeteren Dokumente zu beurteilen, die offen das Kriegsverbrechen beguenstigen und dazu anreizen.
Die Pruefung der Dokumente geht hier dahin, festzustellen, wieweit die Politischen Leiter im allgemeinen Kenntnis hatten oder beteiligt waren.

Die Anordnung Himmlers vom 10.8.1943, Dokument R-110, US-Exh.333 richtet sich an die Hoeheren SS- und Polizeifuehrer. Es waren danach die "zustaendigen Gauleiter" zu unterrichten; zustaendig aber waren nur diejenigen, die staatliche Funktionen hatten, also die Reichsverteidigungskommissare und Reichsstatthalter, Eine aktive Taetigkeit auf dem politischen Sektor zu entfalten, war daher nicht damit verbunden.

Fuer eine solche Aufforderung waere die Parteikanzlei zustaendig gewesen. Daraus ist zu folgern, dass nicht alle Gauleiter unterrichtet wurden und auf keinen Fall die Kreisleiter und die nachgeordneten Parteistellen.
(vgl. Aussage des Zeugen Hoffmann in seiner Vernehmung vom 2.7. 1946, Prot.Seite 2278/79 und 2403/04).

Dementsprechend haben auch die anderen Gauleiter bestaetigt, dass sie von den Anordnungen Himmlers an die polizeilichen Dienststellen nur in ihrer Eigenschaft als Reichsverteidigungskommissare Kenntnis erhielten.

Das Rundschreiben Bormanns vom 30. 5. 1944 (Dok.Nr. 057-PS)

H2724 - 0046

Dr. Servatius

war bestimmt, alle Politischen Leiter zu unterrichten, das Lynchen von Fliegern zu dulden; es stellt die Folge des Presseartikels von Goebbels vom Tage vorher dar, indem dieser sich unmittelbar an die Bevoelkerung wandte.

Fuer die Verteidigung ist es wesentlich festzustellen, wie die Politischen Leiter hierbei mitgearbeitet haben, und ob diese Kriegsverbrechen ueberall begangen worden sind unter dem allgemeinen Wohlwollen und der Billigung der Politischen Leiter.

Es durfte das Gegenteil festgestellt sein. Die drei vor der Kommission vernommenen Gauleiter haben uebereinstimmend bekundet, dass sie die Auswirkungen des Rundschreibens erkannt und es entgegen der Anordnung nicht an die Kreisleiter weitergeleitet haben. (vgl. Zeuge Hoffmann, Seite 2279, Zeuge Kauffmann Seite 2764, Zeuge Wahl Seite 2875)

Das gleiche haben die Gauleiter von Mecklenburg, Weser-Ems und Tirol bekundet (Affidavit 61e, 61h und 61g).

Dass in anderen Gauen ebenso verfahren wurde, ergibt sich zwingend aus der Tatsache, dass die meisten der Kreisleiter von dem Bormann-Erlass keine Kenntnis hatten; soweit sie den Erlass bekamen, liessen sie ihn in ihrem Kreis nicht zur Auswirkung kommen und gaben ihn wegen seiner Gefaehrlichkeit nicht weiter (vgl. Zeuge Meyer-Wendeborn, Kreis Oldenburg, Protokoll Seite 625 - 629; Zeuge Fuchl, Kreisleiter Ost-Hannover, Seite 2269/70;

Zeuge Biedermann, Gauleitung Thueringen, Seite 2224 - 2225; Zeuge Bruecknann, Kreisleiter Hessen-Nassau, Affidavit P.L. 61b; Zeuge Naumann, Kreisleiter Sachsen, P.L. 61d, Zeuge Eber, Gau Westmark, Affidavit 61 f; Zeuge Haus, Kreisleiter Wetzlar, P.L. 61e).

H2724 - 0047

Dr. Servatius

Zu den Zeugen, die die Nichtweitergabe der Anordnung bestaetigen, gehoert der erwaehnte Zeuge Hoffmann; in seinem Gau ist am 25.2.1945, also 9 Monate spaeter eine Durchsage ueber die Zulaessigkeit des Lynchens erfolgt (vgl. Dokument L-154, US-Bd. Bemerkenswert fuer die Politischen Leiter ist an diesem Vorgang dass der Zeuge solange gezoegert hat, im Sinne von Bormann und Himmler zu handeln, In seiner Vernehmung vor der Kommission (Seite 2282, 2283) hat der Zeuge gesagt, dass er seinen Entwurf zurueckgezogen habe und die Durchsage ohne sein Wissen erfolgt sei. Tatsaechlich wurde im Gau nicht danach gehandelt. (vgl. Affidavit Karl Scholtis, Ortsgruppenleiter, P.L. 61a). Zu den gesamten Aussagen der Gau-und Kreisleiter ist zu bemerken, dass nur wenige Zeugen vernommen wurden und dass nur wenige eidesstattliche Erklaerungen aus der Fuelle des vorhandenen Materials herausgegriffen werden konnten.

Es duerfte aber feststehen, dass im allgemeinen die Politischen Leiter dem verbrecherischen Vorschlag nicht folgten. Trotz der Verbitterung, Verzweiflung und Not ueber die Vernichtung vieler Menschenleben wurde die Verletzung des Kriegsrechts verhindert. In Affidavit 61 sind rd. 11 000 Einzelerklaerungen zusammengefasst; diese Erklaerungen bezeugen nicht nur eine passive Ablehnung der gefaehrlichen Methode, sondern bestaetigen in vielen Faellen das positive Eingreifen zum Schutz der Flieger gegenueber der erregten Bevoelkerung.

- . -

H2724 - 0048

Den Politischen Leitern ist schliesslich durch die Anklage noch vorgeworfen worden, sie haetten durch die Auslandsorganisation der NSDAP als 5. Kolonne im Ausland gearbeitet. Ein Beweis hierfuer hat sich weder waehrend der Vernehmungen vor dem Tribunal anlaesslich der Behandlung des Falles Hess noch waehrend der Kommissionsvernehmungen ergeben. Die Auslandsorganisation diente lediglich dem Zusammenschluss der Reichsdeutschen Parteimitglieder im Auslande und sollte bei ihnen das Verstaendnis fuer das Deutschtum aufrechterhalten. Den Mitgliedern der Auslandsorganisation war ausdruecklich verboten, unter den Einwohnern ihres Gastlandes fuer die nationalsozialistische Idee Propaganda zu machen und mit politischen Gruppen des Auslandes, auch wenn sie nationalsozialistische oder faschistische Ideen vertraten, zusammenzuarbeiten (Dokumente P.L. 57, 58 und 59). Aus diesem Grunde war ihnen auch die Zusammenarbeit mit dem Amerika-Deutschenbund verboten; dieses Verbot wurde auch streng beachtet (vergl. Vernehmung des Zeugen von Roedern, deutsches Protokoll Seite 2323).

Auf Grund der Erfahrungen, die gerade die Auslandsdeutschen im ersten Weltkriege gemacht hatten, waren sie, wie der Zeuge von Roedern anlaesslich seiner Vernehmung vor der Kommission erklaert hat, gegen jede Expansionspolitik. Sie hatten kein anderes Ziel als dass der Friede mit allen Mitteln aufrecht erhalten wird. Aus diesem Gründen kamen sie auch fuer eine Taetigkeit als 5. Kolonne nicht in Betracht. Den Mitgliedern der Auslandsorganisation war jede Zusammenarbeit mit dem deutschen Geheim-

H2724 - 0049

dienst durch ihren Leiter Bohle verboten worden. Wenn einzelne Angehoerige der Auslandsorganisation dieses Verbot uebertreten haben, so taten sie dies nicht im Auftrag der Auslandsorganisation, sondern entgegen deren ausdruecklichen Weisungen. Dies ergibt sich auch daraus, dass die betreffenden auslaendisc Staaten (z.B. England) die Auslandsorganisation trotz derartiger Vorfaelle nicht verboten haben; vielmehr wurde der legale Charakter der Auslandsorganisation durch auslaendische Staaten wiederholt ausdruecklich anerkannt. Dass die Auslandsorganisatic keine Taetigkeit als 5. Kolonne ausuebte, geht schliesslich auch daraus hervor, dass sie bis zum Schluss in neutralen Laendern fortbestand, also noch zu einer Zeit, als es diesen Staaten keine diplomatischen Schwierigkeiten mehr bereitet haette, wenn sie die Auslandsorganisation verboten haetten.

H2724 - 0050

Dr. Servatius

Ich habe zu den einzelnen Punkten der Vorwürfe Stellung genommen, es ist nun die Frage, welches das Gesamtbild ist, das sich ergibt. Es ist zu prüfen, ob die untersuchten Fälle Einzelvorkommnisse waren, oder ob sie durch ein gemeinsames Band zusammengehalten worden und damit den verbrecherischen Charakter der Politischen Leiter zeigen.

Die Anklagebehörde hat darauf hingewiesen, dass sie besonders umfangreiches Beweismaterial vorgelegt ha Man muss zugeben, dass aufgrund der Besetzung von ganz Deutschland und der Tätigkeit der Behörden auc der letzte Winkel durchsucht und das Beweismaterial herbeigeschafft worden ist. Aber gerade darum überrascht das Material bei genauerer Untersuchung durch seine Spärlichkeit; es zeigt sich, dass es das Feld des Antrages der Anklage nicht deckt.

Nicht ein Beweis von Stücken, sondern nur eine Systematik kann überzeugen, dass Vorfälle, die sich in einem Gebiet zu einer Zeit einmal ereignet haben, notwendigerweise in allen anderen Gebieten laufend vorgekommen sind.

Die einzelnen Vorgänge könnten erst durch die "Verschwörung" zu einem System zusammengefasst werden, das den verbrecherischen Charakter dartut. Aber gerade die Verschwörung soll erst durch die nicht zusammenhängenden Tatsachen erwiesen werden.

-.-

Den Dokumenten der Anklage stehen die Aussagen der Zeugen der Verteidigung gegenüber.

Die Anklagebehörde hat gegen die Glaubwürdigkeit der

H2724 - 0051

Dr. Servatius

Zeugen vorgebracht, dass sie alle Zeugen in eigener Sache seien.

Es ist ihnen vorgehalten worden, dass sie noch bis zu Schluss im Amt geblieben seien.

Wollte man diesen Überlegungen folgen, so wäre die v Statut gewährte Möglichkeit des rechtlichen Gehörs der Mitglieder inhaltlos. Die Zeugen treten gerade nicht in eigener Sache auf, sondern als Zeugen mit allgemeiner Kenntnis der Vorgänge und Verhältnisse, die nur durch die Mitglieder der Organisation selbst aufgeklärt werden können. Ihre Glaubwürdigkeit muss sich aus der Gleichmässigkeit vieler Aussagen ergeben

Man kann ein Zeugnis nicht allgemein zurückweisen, wo der ausgesprochene Zweck des Verfahrens ist, Beweise über solche Punkte in späteren Verfahren auszuschlies sen. Dort würde jeder Einzelne für die Richtigkeit seiner Aussage Zeugen beibringen können, aber zu spät Wenn ein Zeugnis unglaubwürdig sein soll, so muss die im einzelnen Fall bewiesen werden. Ein solcher Beweis kann aber nicht dadurch geführt werden, dass man eine Zeugen Schlüsse ziehen lässt, die er mangels Überblic und Kenntnis nicht richtig ziehen kann.

Es sind nur wenige Zeugen vor der Kommission und dem Tribunal gehört worden.

Die Aussage von Einzelzeugen hat zur Festlegung des verbrecherischen Charakters einer Organisation keine zwingende Kraft. Der Zeuge kann über die Gesamtverhältnisse, die zur Bekundung stehen, meist wenig bekunden. Seine Aussagen bleiben auch bei umfassenderer Kenntnis der Dinge Bruchstücke.

Dr. Servatius

Erst eine zusammenfassende Erhebung kann Klärung bringen. Die Anklagebehörde hatte hierzu in den Lagern gute Gelegenheit. Dass die Prüfung aller Inhaftierten erfolgt ist, zeigen die Einzelprozesse, die als Ergebnis dieser Prüfung durchgeführt worden sind Aber das Verbrechen als allgemeine Erscheinung kann nicht festgestellt werden.

Die Verteidigung hat ihrerseits alles Zeugenmaterial das ihr zugänglich war, durch eine Art Enquete erfasst. Im Verfahren vor dem Tribunal sind Enqueten grundsätzlich zugelassen worden in Form von Regierungsberichten. Zum Nachweis von generellen Vorkommnissen erscheinen sie auch nicht entbehrlich.

Die Schwächen der Enquete sind bekannt; ihre Hauptgefahr liegt in der Auswahl der Zeugen. Im vorliegenden Fall steht jedoch der Kreis der Zeugen durch die Lagerinsassen fest. Die vorgelegten eidesstattlichen Erklärungen von ca. 58 000 Personen sind keine Auswahl aus den Lagern, sondern eine Zusammenfassung

Die zweite Schwierigkeit der Enquete besteht in der Unmöglichkeit der Nachprüfung der Angaben durch den Fernstehenden wegen ihres Umfangs. Gerade diese Nachprüfung ist aber unter den obwaltenden Umständen gesichert: die Verhältnisse aller Zeugen aus den Lagern sind genau bekannt und durch Ermittlungen bestätigt. Die Angaben der Zeugen können jederzeit nachgeprüft werden. Dass eine solche Prüfung möglich ist, zeigt die Einrichtung der Entnazifizierungskammern.

Wenn man den Beweiswert der Zeugenaussagen und der Affidavits in Bausch und Bogen verneint, ohne den wirklichen Wert geprüft zu haben, so kann dieses Verfahren zu keinem richtigen Ergebnis führen.

H2724-0052

H2724 - 0053

Misst man den Zeugenaussagen auch nur eine gewisse Beweiskraft zu, so ist das einheitliche Bild zerstoert, das die Anklagebehoerde ihren Antrag zugrunde gelegt hat.

- . -

Eine andere Frage ist, ob durch die Verantwortlichkeit alle Politischen Leiter aufgrund ihrer Stellung oder aufgrund von Kenntnis und Billigung eine Gemeinschaftshaftung entstehen kann.

Die praktische Frage ist die, ob ein Kreisleiter auf dem Lande durch die Vorkommnisse in einer Ortsgruppe der Grossstadt mitbetroffen wird und jemand, der 1930 Politischer Leiter war, durch Ereignisse miterfasst wird, die im Kriege vorgekommen sind. Die Frage ist, ob ein Blockleiter in Mitleidenschaft gezogen wird, durch den Umstand, dass aufgrund geheimer Anordnung Menschen durch Gnadentod beseitigt wurde.

- . -

Es liegt auf der Hand, dass hier Unterschiede zu machen sind.

Zunaechst ein Unterschied in zeitlicher Richtung.

Die die Einzelhandlungen erst verbindende Verschwoerung ist nach den Ausfuehrungen des Anklagevertreters der Sowjet-Union nicht vor dem Jahre 1935 mit Sicherheit nachzuweisen. Nach der Anlage A zur Anklage gegen die Organisationen wird die Reichsregierung erst fuer eine Verschwoerung nach dem Jahre 1934 verantwortlich gemacht. Von den Dokumenten, die gegen die Politischen Leiter vorgelegt worden sind, bezieht sich nur ein einziges auf das Jahr 1933 (P.-374). Es betrifft einen oertlichen Judenboykott.

H2724 - 0054

Alle anderen Dokumente behandeln Vorgaenge ab 1938. Die Mehrzahl der Dokumente betrifft erst die Kriegszeit.

Bei der Feststellung der belastenden Zeit kann nicht ein Einzelfall ausschlaggebend sein, sondern nur Vorgaenge, die zu ihrer Zeit einen allgemeinen Charakter trugen.

Wenn die Anklagebehoerde ihren Antrag fuer die ganze Zeit des Bestehens der Partei aufrecht erhaelt, so glaube ich, dass dies nicht haltbar ist.

- . -

Man kann auch dem Gedanken nicht folgen, dass ehrenamtliche Blockleiter in gleichem Masse verantwortlich seien, wie ein Reichsleiter oder Gauleiter. Es muss ein Unterschied aufgrund der Stellung gemacht werden.

Ein Gauleiter hatte andere Einblicksmoeglichkeiten und seine Kenntnis und Erfahrung ist umfangreicher als die eines Ortsgruppenleiters. Der hauptberuflich taetige politische Leiter muss anders beurteilt werden, als der, der ehrenamtlich taetig ist.

Nur der Nachweis der gemeinsamen Verschwoerung wuerde sie gleichstellen. Aber gerade diese Verschwoerung muss erst nachgewiesen werden.

Wenn man die Belastungsdokumente durchgeht, so zeigt sich deutlich die Verschiedenartigkeit der Verantwortung. Es gibt Anordnungen, die in der Spitze gegeben werden, von denen jedoch nur ein engster Kreis Kenntnis erlangte; es gibt Anordnungen, die zur allgemeinen Kenntnis der Politischen Leiter kommen sollen, die aber im Befehlsapparat nicht weitergegeben werden; es gibt Anordnungen die in

H2724 - 0055

einen Teil des Reichsgebietes selbstaendig getroffen werden, von denen in anderen Ga en nichts bekannt ist. Es gibt Massnahmen, die von obersten Politischen Leitern durchgefuehrt werde die ihnen aber aufgrund besonderer staatlicher Stellung uebertragen sind, und daher mit dem Parteiapparat nicht in Verbindun kommen.

Den Unterschied der Stellung hat auch die Anklagebehoerde bei ihrem Antrag gegen die Politischen Leiter beruecksichtigt und de entsprechend die Mitglieder der Ortsgruppenstaebe sowie die Helf der Zellen- und Blockleiter aus dem Verfahren herausgelassen. Diesen Gedanken folgend ist darueber hinaus der Grund der Verantwortlichkeit der uebrigen Gruppen zu pruefen.

Der Umstand, dass die Zellen- und Blockleiter noch im Verfahren einbegriffen sind, waehrend die ihnen gleich oder hoeher gestellten Mitglieder des Stabes der Ortsgruppen nicht mehr erfasst sind, beruht darauf, dass nie im Organisationsbuch als "Hoheitstraeger" bezeichnet worden sind.

Die Bedeutung des Organisationsbuches wird von der Anklagebehoer verkannt. Das Buch war ein theoretisches Werk, das von den eigenen Referenten des Reichsorganisationsleiters Ley als solche bezeichnet wurde.

Die Bezeichnung "Hoheitstraeger " wurde den Zellen- und Blockle aus rein konstruktiven Gruenden beigelegt, weil sie sich in eine gebietliche Einteilung einreihen liessen. Diese Konstruktion fuehrt dazu, dass ein Blockleiter als wichtiger Hoheitstraeger erscheint, waehrend ein Reichsleiter diese Eigenschaft nicht hat dafuer steht der Blockleiter mit dem Fuehrer als Hoheitstrae-

H2724 - 0056

ger des Reiches in einer Kategorie (vergl. Affidavit Hederich P.L.-Nr. 27, stellvertretender Vorsitzender der Pruefungskommission fuer das NS-Schrifttum; Affidavit P.L. -Nr. 25 Schmidt, Leiter des Hauptamts der Reichsorganisationsleitung, Affidavit P.L.- Nr. 26 Foertsch, Gau-Organisationsleiter Muenchen-Oberbayern).

Dementsprechend sind in dem 1940 erschienen Buch des Oberbereichsleiters Dr. Lingg mit dem Titel "Verwaltung der NSDAP" die Zellen - und Blockleiter auch nicht als Hoheitstraeger aufgefuehrt. Die Bezeichnung Hoheitstraeger geht nur herab bis zu den Ortsgruppenleiter (Dokument P.L. Nr. 1).

In gleicher Weise nimmt eine Verfuegung der Parteikanzlei vom 3.10.37 die Zellen- und Blockleiter nicht unter die Hoheitstraeger auf (Dokument P.L. Nr. 2). Dort sind nur vier Hoheitsgebiete genannt, die bei der Ortsgruppe enden.

Es schliesst sich an eine Bekanntgabe Hitlers vom 23.4.41 (Dok. P.L. Nr. 4) ueber die Befugnis, nach Fliegerangriffen Schadenstellen zu betreten. Dort sind die Zellen - und Blockleiter ebenfalls nicht unter die Hoheitstraeger aufgenommen.

Auch die Zeitschrift " Der Hoheitstraeger", die von der Anklage als Dokument 2660-PS zum Beweis des besonderen Charakters der Zellen- und Blockleiter vorgelegt worden ist, zeigt, dass die Zusendung des Hefts nur bis zum Ortsgruppenleiter erfolgte(vergl. hierzu Dokument P.L.-Nr. 25).

Sodann erging noch am 7.XII.1943 eine Anordnung der Parteikanzlei, in der die Block- und Zellenleiter nicht zu den Hoheitstraegern gerechnet wurden (Dokument P.L. -Nr. 24).

H2724 - 0057

Dr. Servatius

Aber nicht nur der Form, sondern auch der Tätigkeit nac waren die Zellen= und Blockleiter keine mit besonderen Vorrechten und Hoheitsbefugnissen ausgestatteten Personen; ihre Tätigkeit ist von den vor dem Tribunal vernommenen Zeugen geschildert worden; sie bestand in praktischer Hilfe. Diese politischen Leiter waren tätig fü die Verwaltung der Partei, oder während des Krieges in immer steigendem Masse in sozialer Arbeit, zur Linderung der Not nach Luftangriffen, hinzu kam praktische Hilfe bei Umsiedlungen und Schadensverhütung bei Luftalarm. Es war eine aufopfernde und anstrengende Tätigkeit, die von diesen Personen verlangt wurde.

Besonders hervorgehoben waren diese Politischen Leiter in ihrer Stellung nicht. Aufschlussreich ist Dok. P.L. Nr. 9, Anlage zur Bekanntgabe des Stellvertreters des Führers vom 12.7.1940. Daraus ergibt sich, dass im Gegensatz zu den eigentlichen Hoheitsträgern die politische Zuverlässigkeit der Zellen= und Blockleiter noch geprüft werden musste, wenn sie sich um ein Ehestands darlehen oder sonstige Beihilfen bewarben.
Dass solche Leute nicht generell als zum Spitzeldienst geeignet angesehen werden können, ist sicher.

Es ergibt sich auch, dass sie keine politischen Führungsaufgaben hatten; es waren meist einfache Leute, die hierzu weder Zeit noch Kenntnisse hatten. Die Tatsache, dass auch einer höheren Bildungsschicht einzelne Personen zum Blockleiter bestimmt wurden, zeigt ebe falls, dass nicht ihre politischen Fähigkeiten hier eingesetzt werden sollten.

Besonders wichtig erscheint in diesem Zusammenhang das eben erwähnte Dokument P.L. Nr. 24 über "Führungshinweise der Partei-Kanzlei." Diese "Führungshinweise" werden, so heisst es in dem Dokument, "zur schnellen politischen

H2724 - 0058

Dr. Servatius

Unterrichtung der Hoheitsträger (also der Gau=, Kreis= und Ortsgruppenleiter) und zur Unterstützung ihrer Führungsarbeit herausgegeben." Zur Unterrichtung der Unterführer der Gliederungen und angeschlossenen Verbände, sollen die Hoheitsträger jeweils in ihrem Hoheitsgebiet (Gau, Kreis, Ortsgruppe) die Führungshinweise den betreffenden Gliederungs= und Verbändeführern zur Kenntnis geben.

Die Block= und Zellenleiter waren also weder als regelmässige Empfänger der Führungshinweise vorgesehen, noch durften die Ortsgruppenleiter sie ihnen zur Kenntnis geben. Das beweist, dass die Zellen= und Blockleiter von der politischen Unterrichtung, die durch die Führungshinweise erreicht werden sollte, ausgeschlossen waren und dass sie keine oder doch nur so geringe Führungsaufgaben hatten, dass man es nicht für nötig hielt, sie durch die Führungshinweise hierin zu unterstützen.

Auch die Tatsache, dass insbesondere im Kriege die Zellen= und Blockleiter zu ihrem Amt einfach bestimmt wurden, spricht gegen die politische Bedeutung der Position.

Der vielfach während des Krieges gemachte Versuch, die Annahme eines solchen Amtes abzulehnen, zeigt gleichzeitig einen starken Druck der Partei zur Amtsübernahme, aber andererseits hat sich ergeben, dass die Ablehnung nicht erfolgte, weil man die Aufgaben, die zu erfüllen waren, für verbrecherisch hielt. Die Mühe= und Arbeitsleistung neben der starken Berufstätigkeit im Kriege waren der Beweggrund für die Ablehnung.

Es ist ein auf Grund des Organisationsbuches entstandener Irrtum der Anklage, wenn man annimmt, ein Zellen= oder

H2724 - 0059

Dr. Servatius

Blockleiter habe Befehls= oder Disziplinarbefugnis besessen, oder er habe polizeiähnliche Befugnisse gehabt. (vgl. Parteiamtliche Informationen, Dok. P.L. Nr. 29). Es trifft auch nich zu, dass er das Recht gehabt habe, SA, SS oder die Hitler-Jugend zu seiner Unterstüzung heranzuziehen. Die Beweisaufnahme vor der Kommission hat dies klargestellt. Ich verweise auf die Vernehmung der Zeugen Hirt v. 14.6.1946, Seite 922 des Protokolls, des Zeugen Engelbert vom 17.6.1946, Seite 992 des Protokolls, des Zeugen Schneider vom 19.6.1946, Seite 1213 des Protokolls und des Zeugen Kühn vom 10.7.1946, Seite 2514 des Protokolls. Weitere eidesstattliche Versicherungen bestätigen dies. Dies entspricht den parteiamtlichen Anordnungen (Dokument P.L. Nr.26 und Nr. 27).

Aufgrund seiner tatsächlichen Stellung konnte ein Zellen= oder Blockleiter keine Kenntnis von Vorgängen haben, die nach der Anklage verbrecherisch sind; auch ist eine allgemeine Betätigung in dieser Richtung nicht nachgewiesen.

Die Kenntnis eines einfachen Politischen Leiters war nicht grösser als die eines jeden Parteiangehörigen (Dokument P.L.Nr. 47).

Seine Verpflichtung zur Unterstützung von Partei und Staat war nicht grösser als die jedes Beamten (Dokument P.L. 37).

Dass es Einzelhandlungen von Politischen Leitern gegeben hat, die stark belasten, weiss jeder, der in Deutschland gelebt hat. Aber ebenso weiss er, dass es sich nicht um ein typisches Verhalten der Mehrheit aller Blockleiter handelte.

-.-

Auch vom zeitlichen Gesichtspunkt aus bedarf diese Gruppe der besonderen Betrachtung.

Bis zum 1.12.1933 war jeder Parteigenosse allein gegenüber der Partei verpflichtet, der Aufforderung zur Übernahme eines Parteiamtes Folge zu leisten (Dok. P.L. Nr. 8, Seite 78

H2724 - 0060

Dr. Servatius

Dokument P.L. Nr. 64; Dokument P.L. Nr. 60; Dokument P.L. Nr. 63, Seite 77).

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1.12.33 (1395-PS) wurde diese bisher privatrechtliche Verpflichtung zur Mitarbeit zu einer gesetzlichen Verpflichtung gegenüber dem Staate (Par. 3, Abs. 1 des Gesetzes, Dok. P.L. Nr. 63). In Par. 5 dieses Gesetzes wurde für den Fall der Verletzung dieser Verpflichtung auch Haft und Arrest angedroht, also Strafen, die nach deutschem Recht nur bei Verstössen gegen gesetzliche Anordnungen verhängt werden können.

Durch Par. 1, Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat erhielt die Satzung der NSDAP öffentlich-rechtlichen Charakter. Damit erhielt auch Par. 4, Abs. 2 b der Satzung öffentliche-rechtlichen Charakter, der die Grundlage für die bisher privatrechtliche Verpflichtung zur Übernahme eines Parteiamtes bildete.

Dass seit Inkrafttreten des Gesetzes vom 1.12.33 die Verpflichtung, ein Parteiamt zu übernehmen, eine gesetzliche Verpflichtung war, ergibt sich argumentum e contrario auch daraus, dass in Par. 20 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26.6.35 (1389-PS) ausdrücklich erklärt wurde, dass die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Parteidienst ablehnen können. Es hätte einer besonderen gesetzlichen Bestimmung über die Befreiung der RAD-Angehörigen von der Verpflichtung zur Übernahme eines Parteiamtes nicht bedurft, wenn die Verpflichtung zur Mitarbeit in der Partei nicht eine gesetzliche Verpflichtung gewesen wäre.

H2724 – 0061

Dr. Servatius

Die Verpflichtung zur Mitarbeit wirkte sich in der Praxis sogar als Zwang aus:

Wer sich weigerte, der Heranziehung zur Amtsübernahme Folge zu leisten, wäre ohne Zweifel durch das Parteigericht aus der Partei ausgeschlossen worden (Dokument P.L. 63, P.L. 64, P.L. 8). Der Ausschluss aus der Partei wäre gleichbedeutend gewesen mit dem Verlust der Existenz mit allen seinen Folgen (P.L. 65). Ausserdem musste der Parteigenosse, der sich weigerte, ein Amt zu übernehmen, damit rechnen, sogar mit einer Freiheitsstrafe bestraft zu werden (Dokument P.L. 63, Seite 75). Der Zwang, ein Amt in der Partei zu übernehmen, war damit zugleich ein physischer Zwang.

Wer vor der Machtübernahme in der Partei arbeitete, tat dies wohl aus idealen Gründen. Wer nach der Machtergreifung ein Amt übertragen erhielt, nahm dies wohl in den meisten Fällen ohne Begeisterung an, zumal er, wie die Beweisaufnahme gezeigt hat, nur Lasten und Unannehmlichkeiten damit auf sich nahm, ohne aber gleichzeitig damit Vorteile zu haben. Ohne Zweifel aber haben so ziemlich ausnahmslos alle diejenigen, die nach Kriegsbeginn Amtsträger wurden, das Parteiamt nur auf Grund der bestehenden Vorpflichtung übernommen. Die Leute, die nicht zur Wehrmacht einberufen worden waren, waren entweder körperlich gebrechlich oder beruflich derartig überlastet, dass sie keine Zeit und keine Neigung zur Übernahme eines Amtes in der Partei hatten. Daraus erklärte sich, dass die Anordnungen des Führers und der Partei-Kanzlei, in denen die Parteidienststellen angewiesen wurden, die Parteigenossen zur Mitarbeit heranzuziehen, immer rigoroser wurden und sogar die Aufforderung

H2724 - 0062

enthielten, mit dem Parteigerichtsverfahren vorzugehen, falls sich jemand weigert, in der Partei mitzuarbeiten (vergl. Dokument P.L. Nr. 61 und P.L. Nr. 62). Während des Krieges stand der gesetzliche und physische Zwang zur Mitarbeit in der Partei nicht nur auf dem Papier; vielmehr wurde von dieser Möglichkeit tatsächlich auch in weitestem Umfange Gebrauch gemacht (vergl. Dok. P.L. Nr. 8).

Man kann daher davon ausgehen, dass, wenn jemand während des KriegesAAmtsträger und Politischer Leiter wurde, dies regelmässig das Ergebnis der gesetzlichen Anordnungen und der Drohungen von Parteigerichtsverfahren war. Dies sind praktisch alle während des Krieges ernannten Block= und Zellenleiter und Angehörige der Ortsgruppenstäbe.

Die Anklagebehörde hat dem entgegengehalten, dass dieser Zwang zur Mitarbeit in der Partei lediglich eine Folge des freiwilligen Eintritts in die Partei war. Dies würde dazu führen, dass die Mitgliedschaft in der Partei bereits bestraft würde. Man kann aber auch nicht, wie dies ebenfalls geschehen ist, so argumentieren, dass man erklärt, die betreffenden Parteimitglieder hätten den Zwang zur Mitarbeit in der Partei von sich abwenden können; sie hätten rechtzeitig einen Posten bei einer angeschlossenen Organisation (z.B. der NSV) übernehmen sollen. Die Abwegigkeit dieser Ansicht, zeigt sich darin, dass damit die Mitarbeit in der Partei empfohlen wird, nur an anderer Stelle.

Bei den Beamten kam noch als weiterer Zwang hinzu der Druck, der durch die vorgesetzten Dienststellen und Ministerien ausgeübt wurde (als Auswahl vergl. Dokumente P.L. Nr. 67, 68, 69 und 70).

Diese Erlasse waren die Handhabe, um die Beamten auch zu zwingen, in der Partei mitzuarbeiten. Wenn ein Beamter sich weigerte, dieser Aufforderung nachzukommen, dann musste er dam

H2724 - 0063

Dr. Servatius

rechnen, dass dies für ihn üble Folgen haben würde; er musste befürchten, dass von seiner vorgesetzten Behörde ein Disziplinarverfahren gegen ihn eingeleitet würde, das zum Verlust seiner Existenz und damit zur Brotlosigkeit der ganzen Familie führen konnte.

Wollte er dieser Gefahr ausweichen, indem er vorher aus der Partei austrat, so verlor er ebenfalls seine Existenz (vergl. Dokument P.L. Nr. 71). Die Beamten befanden sich daher in einer besonderen Zwangslage.

H2724 - 0064

Dr. Servatius

Im Hinblick auf diese Umstaende kann man diesen Personenkreis nicht als einen im wesentlichen freiwilligen Zusammenschluss ansehen.

Auch die Aufgaben der Zellen- und Blockleiter waren nach den Zeiten verschieden und damit die Bedeutung der Stellung.

Wer vor der Machtergreifung im Jahre 1933 Zellen- und Blockleiter war, ist sicher politisch ruehriger gewesen, als derjenige, der dieses Amt uebernahm, als lediglich noch praktische Funktionen zu erfuellen waren.

Waehrend des Krieges traten Personen an die gleiche Stelle, die infolge ihres Alters oder Berufs keinen Kriegsdienst leisteten und als Aushilfe herangezogen wurden. Es liegt auf der Hand, dass diese Personen keine Elitetruppen der Partei waren, die bestimmt waren, Angst und Schrecken zu verbreiten und die sich als kleine Caesaren auffuehrten.

Nimmt man den Unterschied der Lage zwischen Stadt und Land hinzu, so kann man nicht zu dem Ergebnis kommen, dass diese 1 200 000 Personen, die die Gruppe umfasst, im wesentlichen verbrecherisch waren.

Die Anklagebehoerde hat die Angehoerigen des Stabes der Ortsgruppen aus dem Verfahren ausgeschieden.
Der Gesichtspunkt ist wohl, dass sie als ehrenamtliche Gehilfen der Ortsgruppe eine weniger beachtliche Stellung hatten.
Es ist zu pruefen, ob aus dem gleichen Gesichtspunkt auch

H2724 – 0065

die Mitglieder der Kreis- und Gaustaebe herausgelassen werden koennen.

Die Verbindung mit den massgebenden Hoheitstraegern belastet sie mit einem groesseren Verdacht.
Es ist zu untersuchen, wie diese Verbindung beschaffen war.
In den Staeben bestanden als politische Fuehrungsaemter das Stabsamt, das Propagandaamt, Schulungsamt, Organisationsamt und Personalamt. Sie waren von hauptamtlichen bezahlten Kraeften besetzt.
Ein weiteres Mitglied beim Stabe war der Kassenleiter; dieser war jedoch dem Hoheitstraeger nicht unterstellt, sondern dem Reichsschatzmeister. (vgl. Dok.P.L. Nr. 73).

Von der Reichsfinanzverwaltung der Partei war ein selbstaendiges Rechnungs- und Kontrollwesen geschaffen, das rein buerokratisch arbeitete und unpolitisch war. Es umfasste etwa 70 000 Politische Leiter.

Neben den politischen Aemtern standen die beratenden Politischen Leiter. Es waren dies folgende 4 Kategorien:
ein Vertreter der Gliederungen von NS-Frauenschaft,
NS-Dozentenbund und NS-Studentenbund,
eine Vertretung der Wohlfahrtsverbaende, NSV und NSKOV,
die Leiter der Berufsorganisationen fuer Lehrer, Beamte,
Techniker, Aerzte und Rechtswahrer,
die Vertreter der Fachaemter: DAF, Handel und Gewerbe,
Agrarpolitik u.a.

Um einen aeusseren Eindruck von der Groesse dieser Dienststellen zu bekommen, wird darauf hingewiesen, dass sie

H2724 - 0066

Dr. Servatius

meist kein eigenes Personal hatten und haeufig keine eigenen Dienstraeume. Manchmal waren sie nicht am Sitz des Stabes selbst, sondern raeumlich entfernt.

Die praktische Zusammenarbeit mit Gau- und Kreisleitung war haeufig gering. Eine Reihe von eidesstattlichen Erklaerungen bestaetigt, dass die Dienststellen von den Hoheitstraegern kaum besucht wurden. (Affidavit P.L.39) oder dass sie zu einer Mitarbeit nicht herangezogen wurden. (Affidavit P.L. 48-50).
Waehrend des Krieges wurden dann auch einige bereits als ueberfluessig aufgeloest, so 1942 das Rechtsamt (Affidavit P.L.44) und 1943 das Amt fuer Beamte (Affidavit P.L.40).

Die Aufgabe der Aemter war in erster Linie fachlicher Art, diese Amtstraeger erhielten deshalb ihre Arbeitsweisungen nicht von dem Hoheitstraeger, sondern von der fachlich vorgesetzten Dienststelle (Dok.P.L.72).

Bezueglich der Taetigkeit dieser Stabsmitglieder sind von der Anklagebehoerde keine Beschuldigungen unmittelbar erfolgt.
Es sind Aerzte belastet im Zusammenhang mit Gnadentod und KZ-Greueln. Aber es sind dies nicht Aerzte des Amtes fuer Volksgesundheit.
Es sind Vereinbarungen des Reichsjustizministers mit Himmler und Goebbels ueber Sonderstrafrecht und Vernichtung durch Arbeit erwaehnt worden; die Kreis- und Gaurechtsaemter stehen damit nicht in Zusammenhang.

Sicher haben diese Aemter in den Staeben die nationalsozialistische Weltanschauung vertreten, denn das war ihre Aufgabe; aber hier kommt es darauf an, inwieweit

H2724 - 0067

Dr. Servatius

die Politischen Leiter ausserhalb ihrer fachlichen Taetigkeit an einer Verschwoerung zum Zwecke des Angriffskrieges oder zur Begehung von Kriegsverbrechen beteiligt sind.

Aufgrund einer allgemeinen Vermutung, dass sie irgendwelche Kenntnis haetten haben koennen, kann man sie nicht fuer verbrecherisch erklaeren. Es besteht hier zunaechst die wichtige Pflicht der Aufklaerung, die nicht auf ein spaeter taetig werdendes Gericht verlagert werden darf.

Der Spruch des Tribunals bedeutet zu 2/3 die Verurteilung der Betroffenen; es ist zu befuerchten, dass die nachher taetigen Gerichte aufgrund der Vermutung der allgemeinen Schuld die spezielle Schuld des Einzelnen allzu leicht unterstellen.

Bei der Beurteilung der Fachaemter ist zu bedenken, dass es sich dabei um etwa 140 000 Personen handelt, die ehrenamtlich taetig waren.

H2724 - 0068

Dr. Servatius

Es bleibt die Gruppe der eigentlichen "Hoheitstraeger" zu pruefen, die den Kern der Partei ausmachten. Ihre Sonderstellung und ihre politischen Befugnisse heben sie aus den anderen Politischen Leitern heraus. Aber ihre Stellung ist ganz verschiedenartig.

Waehrend der Ortsgruppenleiter mit seinem Hoheitsrecht auf den Kreis der Parteiangehoerigen seiner Ortsgruppe beschraenkt ist, greift die Befugnis der "Hoeheren Parteifuehrer" ueber den Rahmen der Partei hinaus in die Rechte derjenigen ein, die nicht zur Partei gehoeren.

Nur die Kreis- und Gauleiter haben das Recht zur "Politischen Beurteilung" Ausstehender und entscheiden damit ueber deren Schicksal; gleichzeitig nehmen sie hierdurch weitgehend Einfluss auf das Leben der Gesamtheit.

Die Entscheidung, die sie treffen, steht in ihrem eigenen Ermessen; dieses ist das Kennzeichen ihrer Selbstverantwortlichkeit. Der Ortsgruppenleiter wird lediglich aufgefordert, Unterlagen fuer die Beurteilung zu geben,; er ist nur ausfuehrendes Organ und ein unselbstaendiger Mann.

Aeusserlich ist der Unterschied dadurch gekennzeichnet, dass der Ortsgruppenleiter nur ehrenamtlich taetig ist, ohne Bezahlung. Er ist durch seinen Beruf behindert, sich in wirklich umfassender Weise um alle Vorgaenge zu kuemmern. So war es zumal im Kriege, der mit seinen Noeten alle Gedanken und Kraefte auf die eigenen Schmerzen lenkte.

Die 70 000 Ortsgruppenleiter waren Kleinbuerger, die vorher nicht politisch taetig waren und denen die Erfahrung auf diesem gefahrvollen Gebiet fehlte. Die meisten Orts-

H2724 - 0069

Dr. Servatius

gruppen waren auf dem Lande, wo die laendliche Arbeit mit dem hergebrachten Leben weiterging. Die Aussage des Zeugen Wegscheider vor dem Tribunal hat davon ein treffendes Bild gegeben.

Die Stellung des Ortsgruppenleiters wird besonders klar, wenn man seine Verantwortung mit der der Hoeheren Parteifuehrer vergleicht, die von Hitler unmittelbar ernannt wurden.
Infolge der Verbindung mit der obersten Fuehrung ist die Wahrscheinlichkeit der besseren Kenntnis bei den Hoeheren Parteifuehrern groesser.

Das Verfahren hat gezeigt, dass die Ressorttrennung und die kuenstliche Auseinandersetzung von Verwaltung und Polizei eine wichtige Rolle gespielt hat. Aber infolge der Verbindung vieler Funktionen und aufgrund der Tatsache, dass viele Faeden in einer Hand zusammenliefen, konnten zum mindesten die Hoeheren Parteifuehrer erkennen, wenn in den kritischen Punkten etwas nicht richtig war.
Die Frage ist, ob ein Gau- oder Kreisleiter sich dabei beruhigen darf, dass bei ihm alles in Ordnung sei und dass der verdaechtige Vorgang sich ausserhalb seines Gebiets oder Ressorts abspielt.

Man muss dies verneinen. Er muss sich die Kenntnis verschaffen, eben mit Ruecksicht auf sein Hoheitsrecht; denn er hat anderen weitgehend die Moeglichkeit genommen, sich um die Dinge zu kuemmern. Er hat das Recht und damit auch die Pflicht von amtswegen taetig zu sein. Er

H2724 - 0070

Dr.Servatius

Ist der alleinige Politiker geworden und muss darum auch Politik treiben.
Tatsächlich haben die Gau-und Kreisleiter, die vernommen wurden, sich auch um die Vorgänge gekümmert. Sie haben dem Abtransport der Juden nachgespürt, sie haben sich bemüht in die KZ-Lager zu kommen und sie haben die Verhältnisse der ausländischen Arbeiter überprüft.Sie haben Bedenken vorgebracht und Vorstellungen erhoben.
Haben sie damit ihre Pflicht erfüllt?

Man muss hier der Frage der Verantwortungsteilung nachgehen. Es ist nicht möglich, dass sich alle um alles kümmern. Die untersten Stellen haben praktische Sorgen örtlicher Art und können nicht mit den Sorgen der obersten Stellen befasst werden. Nicht jede Erschütterung kann auf den ganzen Apparat übertragen werden.

Diese Trennung wird man gerade im diktatorischen Staat dem Kreisleiter zugute halten müssen, der einzelne Vorkommnisse dem Gauleiter weitergibt; aber er muss sich auch um das Ergebnis seiner Vorstellungen kümmern und daraus die Folgerungen ziehen.

Im verstärkten Masse gilt dies für den Gauleiter im Verhältnis zu seiner vorgesetzten Stelle.
Es gibt eine Grenze, wo die sittlichen Grundsätze berührt werden und nicht die Routine des Tages in Frage steht. Wenn man an die Schranken Himmlers kam, musste man da vorwärts gehen, ohne Rücksicht auf das, was geschehen würde?
Mehrfach ist auf diese Frage schon eine Antwort versucht worden.

H2724 -0071

Dr.Servatius

Muss man ein Handeln verlangen, sofort und kompromisslos? Heisst es "Alles oder gar nichts"?
Kann man das Reifen der Dinge abwarten, oder heisst es "Jetzt oder nie"?
Muss man Fehler und Verdienst abwägen und kann man auf Besserung hoffen?
Genügt es, wenn man missbilligt, oder Schlimmeres dadurch vermindern will, dass man auf seinem Posten bleibt; oder macht man sich mitschuldig, wenn man bleibt und den äusseren Schein aufrecht erhält?
Ist der gerechtfertigt, der "immer strebend sich bemüht"? Muss er den Kampf aufnehmen gegen die Widerstände, auch wenn das eigenen Leben nutzlos aufs Spiel gesetzt zu sein scheint, oder soll er dulden und sich in das Schicksal ergeben?

"Sein oder Nichtsein, das ist die Frage."

Eine Antwort wird sich nicht finden lassen, ohne die rechtlichen Grundlagen der Schuld genau zu untersuchen: die Kenntnis und Billigung und das schuldhafte Unterlassen.

Wenn der verbrecherische Charakter der Gruppe festgestellt werden soll, so müssen gerade diese Fragen zuerst entschieden werden.

Eine solche Untersuchung kann nur für den Einzelfall erfolgen. Sie ist praktisch möglich bei einer Gruppe von 2000 Kreisleitern und Gauleitern. Diese Peronen sind bekannt, ihre Handlungen haben sich in der Öffentlichkeit abgespielt und sind unschwer aufzuklären.

H2724 – 0072

Dr.Servatius

Es bleibt noch die Gruppe der Reichsleiter. Für diese gelten die gleichen Gesichtspunkte wie für die Gauleiter.

Zu ihnen gehört nicht Himmler, der nur den Rang eines Reichsleiters hatte (Dok. P.L.59a)

Ihre Stellung ist aber daneben für die gesamten Politischen Leiter prozessual von Bdeutung; unter ihnen befinden sich die Hauptangeklagten in Verbindung mit deno Handlungen nach Artikel 9 des Statuts allein die Verurteilung der Gruppe erfolgen kann.
Im Trialbrief sind hier nur aufgeführt Rosenberg und Bormann. Erst die Anlage B der Ergänzung zum Trialbrief hat vier weitere Reichsleiter hinzugefügt und dabei die Gauleiter Sauckel und Streicher eingeschlossen.

Frick hatte auch nur den Rang eines Reichsleiters, was der unmittelbaren Einbeziehung seiner Handlungen entgegensteht.

Bei den übrigen Hauptangeklagten ist zu untersuchen, ob sie die ihnen zur Last gelegten Handlungen als Politisc. Leiter begangen haben, oder in anderer Eigenschaft.
Die Anklage hat die rechtliche Bedeutung dieser Unterscheidung dadurch anerkannt, dass sie in der Zusammenfassung des Trialbriefes lediglich auf die Taten Rosenbergs und Bormanns Bezug genommen hat, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Politische Leiter vorgeworfen werden (Trialbrief, Seite 75).

Von diesem Merkmal kann man auch nicht abgehen. Die Bestimmung des Art.9 des Statuts ist keine rein formale Prozessvoraussetzung. Ihre Bedeutung ist die sachliche Begrenzung des Umfanges der verbrecherischen Gruppen.

H2724-0073

Dr. Servatius

Die Gruppe soll nicht von der Anklage willkürlich und schrankenlos gebildet werden, sondern es muss noch zwischen ihr und der Tat eines Hauptangeklagten eine Verbindung vorhanden sein. Dies ist nur möglich, wenn ein Hauptangeklagter innerhalb des Korps der Politischen Leiter gehandelt hat. Die Verbindung ist auch da nicht gegeben, wo die Wirkung der Handlung eines Hauptangeklagten nicht alle Schichten der Politischen Leiter ergreift; dies i t zu bedenken bei Beurteilung der unteren Stufen.

Die Verbindung fehlt bei den Hauptangeklagten, die von der Anklage erst nachträglich mit den Politischen Leitern in Verbindung gebracht worden sind, bis auf Hess.

Bei Rosenberg liegen die Handlungen, die ihm vorgeworfen werden im wesentlichen auf dem staatlichen Sektor, wo er als Reichsminister für die besetzten Ostgebiete tätig war.

Die Handlungen Bormanns als Chef der Partei-Kanzlei ab 1941 sind für die Beurteilung der Politischen Leiter in erster Linie massgebend. Infolge der Abwesenheit dieses Hauptangeklagten ist es aber bedenklich, die Verurteilung der Gruppe auf seine Taten abzustellen, da die genauere Untersuchung der Vorgänge fehlt. Es müsste für die wichtigsten Vorwürfe aufgeklärt werden, ob Bormann als Chef der Parteikanzlei oder als Sekretär des Führers ausserhalb des Partei-Apparates gehandelt hat oder überhaupt eigenmächtig entgegen allen Weisungen (Dok.53).

Bemerkenswert ist, dass Hess, der Vorgesetzte Bormanns, im ursprünglichen Trialbrief nicht mit aufgeführt ist, obwohl er bis 1941 Stellvertreter des Führers in der Par-

H2724 - 0074

tei war. Vermutlich war die Anklage damals der Ansicht, dass ihm keine Handlungen in Verbindung mit dem Korps der Politischen Leiter vorgeworfen werden könnte, aus denen sich der verbrecherische Charakter ergäbe. Es ist dies ein bedeutsamer Gesichtspunkt für die Gesamtbeurteilung der Gruppe in zeitlicher Hinsicht.

Die Handlungen der Gauleiter Sauckel und Streicher können für die Gesamtheit der Politischen Leiter nicht massgebend sein. Als Gauleiter konnten sie nur in ihrem Gebiet wirken. Die Handlungen, die ihnen im Verfahren vorgeworfen wurden, haben sie ausserhalb ihrer Funktion als Politische Leiter vorgenommen, nämlich als Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz oder als Zeitungsverleger.

- . -

Ich will noch zwei rechtliche Gesichtspunkte anführen, die für die Urteilsfindung von Bedeutung sein können. Der eine Gedanke ist die Rückwirkung des Urteils. Ich will sie nicht als rechtlich unzulässig angreifen, da das Statut sie angeordnet hat. Aber da das Urteil im Ermessen des Tribunals steht, kann hier der Billigkeit Rechnung getragen werden.

Die Rückwirkung in einem Einzelverfahren lässt sich damit begründen, dass der Täter gewarnt war und erkennen musste. Anders ist es bei der grossen Zahl der kleinen Politischen Leiter, die nur mittelbar über ihre Führer für eine Verschwörung verantwortlich gemacht werden.

- . -

H2724 – 0075

Dr. Servatius

Der zweite Gesichtspunkt ist der Mangel des rechtlichen Gehörs.

In diesem Verfahren vor dem Tribunal wird eine Vorentscheidung getroffen, die für jedes Mitglied der Organisation entscheidend ist. Darum war jeden das Recht gegeben, das rechtliche Gehör zu beantragen. Nur verhältnismässig wenige haben von diesem Recht Gebrauch gemacht.

Man muss annehmen, dass viele von ihren Recht keine Kenntnis erhalten haben, oder keine Möglichkeit hatten, ihre Anträge an das Gericht gelangen zu lassen.

Nur aus etwa 1/3 der Lager der englischen und amerikanischen Zone liegen Anträge vor; aus der französischen Zone nur aus 2 Lagern, Es ist aber besonders auf einige überhaupt nicht erfasste geschlossene Gebiete hinzuweisen:

Keinerlei Anträge liegen aus Österreich vor und dort konnte auch kein Besuch von Lagern durchgeführt werden. Die Genehmigung der militärischen Dienststelle wurde erteilt, aber die Zustimmung des Kontrollrates blieb aus. Dies ist beachtlich, da hier besondere Verhältnisse vorliegen, die die Mitglieder möglicherweise entlasten könnten; eine abgesonderte Behandlung und Beurteilung, insbesondere in zeitlicher Hinsicht, ist naheliegend.

Auch aus der Soviet-Zone liegen keine Anträge vor, obwohl die amtliche Bekanntmachung erfolgt sein soll. Ich selbst hatte erst vor kurzem die Möglichkeit zwei Lager zu besuchen. Die dort Internierten erklärten, dass sie von ihrem Recht auf Gehör nichts

H2724 - 0076

Dr. Servatius

wüssten; nicht alle wollten Anträge stellen.

Die Verteidigung war daher für diese Gebiete in einem gewissen Beweisnotstand. Für diese Zonen wurden einige Politische Leiter gehört, die in britischen oder amerikanischen Lagern erreichbar waren. Wenn man auf diese Weise ein gewisses Bild erhält, so hat die Beweisaufnahme vorder Kommission aber gezeigt, dass Aussagen vorliegen können, die für die Verteidigung beachtlich sind.
So hat ein Kreisleiter des Westens aussagen können, dass der Bau des Westwalls dort vonden defensiven Absichten Hitlers überzeugt habe. Ein Kreisleiter des Nordens wies auf den Flottenvertrag mit England hin, der bei der Küstenbevölkerung in besonderem Masse als Zeichen des Friedenswillens gewertet wurde. Weitere Zeugen haben aus der Konfessionszugehörigkeit der Politischen Leiter ihres Bezirks beachtliche Gründe vorgebracht.

Die wirkliche Bedeutung der Beschränkung könnte erst nach Anhörung beurteilt werden, sodass jetztein Urteil hierüber noch nicht zulässig ist.

-.-

Die Frage ist aber auch von erheblicher prozessualer Bedeutung: Das Statut hat die Möglichkeit des Gehörs gewährt Jede Formvorschrift hat ihren tieferen Sinn und ihre grundsätzliche Bedeutung. Hier ist das rechtliche Gehör als demokratisches Prinzip hochgehalten gegenüber abgelehnten Polizeimethoden. Dieses Prinzip ist durch die Signatarmächte gemeinsam herausgestellt unddas Tribunal muss seine Einhaltung überwachen. Es handelt sich um einen unverzichtbaren Einwand, den ich hiermit ausdrücklich geltend mache.

H2724 - 0077

Dr. Servatius

Der Hinweis aufdiese verschiedenartige Praxis in der Handhabung des Art. 9 des Statuts erscheint noch aus einem ander n Gesichtspunkt nötig. Es ist die Gefahr einer verschiedenen Auslegung und Anwendung eines Spruchs des Tribunals gegen die Orgnnisationen.
Neben der Feststellungdes durch das Urteil erfassten Personenkreises müsste darum eine Klarstellungder nachzuweisenden Schuldelemente für die nachfolgenden Einzelverfahren festgelegt werden.

Auch die Höhe einer Strafe ist ungewiss.
Der im Gesetz Nr. lo des Kontrollrats festgelegte Strafrahmen, der bis zur Todesstrafe reicht, bietet keine Rechtsgarantie, wenn die Höhe der Strafe dem freien Ermessen der späteren Gerichte der verschiedenen Nationen überlassen wird. Aus dem Spruch des Gerichts kann neues Unheil entstehen.

Gerade hier muss das Tribunal dem Zweck, denes mit seinem Urteil verfolgt, Geltung verschaffen. Eine Bestrafung darf nicht zur Rache werden können. Es darf das Mass der Sühne nicht vondem Gedanken beherrscht werden, können, dass den Millionen Opfern auch notwendigerweise Millionen Schuldige entsprechen müssten, die zu sühnen hätten.

Ist der Grundgedanke des Urteils die Abschreckung, os ist folgendes zu beachten:

Es ist niemand vor diesem Tribunal aufgetreten, der sich vor die Verbrechen gestellt hätte, die den Gegenstand dieses Prozesses bilden. Alle, die hier aufgetreten sind,

H2724 – 0078

sind vondiesen Verbrechen abgerückt. Niemand hat erklärt, dass die Ausrottung der Juden notwendig gewesen sei oder dass ein Angriffskrieg ein erstrebenswertes Ziel sei und dass aufdie Verfolgung der Kirche und die KZ-Greuel nicht könne verzichtet werden.
Erst wenndieserfolgt wäre, dann wäre es ein Prozess, der umeine Weltanschauung geführt würde, die zu beseitigen wären.

Es fehlt darum auchder typische Vorkämpfer der Weltanschauung,der erklärt hätte: "Es stehen Millionen hinter mir", oder "Ich kann nicht anders, Gott helfe mir!"
Es ist ein anderes Ziel, fürdas gekämpft worden ist, das die Millionen in Bewegung gesetzt hat. Es war nicht die Welt der Verbrechen, sondern der goldene Schein des Sozialismus. Die Masse sah nach der Zeit der Not des Wunder des Aufstiegs und stärkte ihren Glauben. Sie ist bereit erneut zu glauben.
Das Fundament dieses Glaubens ist die Gerechtigkeit dieses Urteils gegen die Organisationen, in das die ganze Bevölkerung hineingezogen wird.

Dieses Urteil soll die Epoche eines neuen Völkerrechts eröffenen und die amerikanischen Schuldigen bestrafen. Es ist nur berechtigt, wenn das alte Recht von der Bühne der Geschichte abtritt, wonach das gesamte Volk durch Friedensverträge mit Annexionen und Kontributionen bestraft wird ohne Rücksicht auf seine Schuld.

Heute droht die zwei- und dreifache Bestrafung durch Friedensvertrag, Gesetz Nr. 10 des Kontrollrates und Entnazifizierungsgesetz.

H2724 - 0079

Dr. Servatius

Noch ist Kriegszustand und dieser Prozess wurde als die Fortsetzung der Kriegsanstrengungen bezeichnet.

Aber Friede tut not und "hört der Krieg im Kriege nicht schon auf, woher soll dann der Frieden kommen?"

H2724 - 0080

Dr. Servatius -- Closing Speech
Corps of Political Leaders

H-2724

Closing Speech -- Corps of Political Leaders
(German)